

## Dritte Landtags-Sitzung am 11. April 1861.

Anfang der Sitzung um 10 Uhr.

Landeshptm.: Die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl der Herren Mitglieder ist reichlich vorhanden, ich erkläre die Sitzung für eröffnet, der Hr. Schriftführer wird die Ehre haben, Ihnen das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen.

(Dr. Stremayr verliest das Protokoll.)

Landeshptm.: Wünscht Jemand über das Protokoll das Wort zu ergreifen? Wenn nicht, so sehe ich daselbe für genehmigt an.

Der nächste Gegenstand wäre, daß ich mir erlaube, Ihnen jene Anträge mitzutheilen, welche in der Zwischenzeit von einzelnen Mitgliedern eingelaufen sind. Ich kündige sie bloß als eingelaufen an, die Behandlung wird in einer spätern Sitzung erfolgen; ich möchte aber die Gelegenheit ergreifen, die hohe Versammlung aufzufordern, sich mit mir zu verständigen, auf welche Weise wir mit den Anträgen einzelner Mitglieder vorgehen sollen, weil wir dormalen noch keine Geschäftsordnung haben.

Ich proponire, daß wir jene Geschäftsordnung einhalten werden, welche Ihnen wahrscheinlich von Seite der Commission, welche zur Ausarbeitung der Geschäftsordnung zusammengesetzt ist, vorgeschlagen wird, nämlich, daß jenen Anträgen, welche in einer Sitzung verkündet worden sind, in einer spätern Sitzung einige Zeit und zwar nur im beschränkten Maße ungefähr eine halbe Stunde in der Art gewidmet würde; daß dieselben nochmals vorgelesen, dem Antragsteller eine kurze Begründung gestattet und daß die Versammlung beschließe, ob sie über diese Anträge einen Special-Ausschuß — ein Comité — niederlegen oder den Gegenstand dem ständigen Ausschusse zur Bearbeitung zuweisen wolle.

Für heute habe ich nur Anträge anzukündigen.

Weiter wird beschlossen werden müssen, wann wir das nächste Mal diese Anträge in die Hände nehmen; für heute bitte ich nur diesen meinen Vorschlag entgegen zu nehmen, damit Sie sich gelegentlich entscheiden, ob Sie die Anträge in dieser Art behandeln wollen oder nicht.

Die Anträge, welche mir zugekommen, sind:

1. Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Mulley und Genossen, daß kein Abgeordneter wegen seiner im Land-

tage gemachten Aeußerungen ohne Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen werden könne.

2. Ein von 15 Mitgliedern eingebrachter Antrag Sr. Magnificenz des Hrn. Dr. Blaschke um Vervollständigung der Grazer Universität mit beigelegter Denkschrift.

3. Ein Antrag des Hrn. Abgeordneten Globotschnig um Beseitigung des neuen Verzehrungssteuer-Gesetzes und um möglichste Klarheit und Verständlichkeit der Steuer-gesetze, und um Vereinfachung ihrer Durchführungs-Normen.

4. Den Antrag desselben Hrn. Abgeordneten als dringlich bezeichnet.

a) Um Beschleunigung der Erlassung eines die gegenwärtigen Gemeindegustände betreffenden Gesetzes.

b) Um gleichzeitige Erlassung von Bestimmungen, welche die Zukunft der durch den Uebergang der Geschäfte der Verwaltung aus den Händen der Regierung in jene der Gemeinden, der Regierung entbehrlichen Diener möglichst sichern.

5. Ferner ein Antrag des Abg. Dr. Hafner um constitutionelles Anstreben der Aufhebung der mit Allerh. Verordnung vom 12. Mai 1859 eingeführten Verzehrungssteuer für den Hausrunk.

6. Ein Antrag des Hrn. Abg. Advokat Wannisch um schnelle Activirung des Gemeindegesezes vom 17. März 1849, Constituirung der Pexirksgemeinden und Bestimmung, daß sie in schwebenden Sachen die zweite Instanz und der Landes-Ausschuß die dritte Instanz zu bilden haben.

7. Ein Antrag des Hrn. Abg. Carl Lemohl bezüglich der endlichen Durchführung der Grundentlastung im Herzogthume Steiermark, resp. bezüglich der entgeltlichen oder unentgeltlichen Aufhebung des dort noch herrschenden Lehenverbandes.

8. Ein Antrag des Abg. Hrn. Wannisch: Es sei das Heeres-Quartierungsgesetz zu revidiren und auf zeitgemäße Abänderung desselben, insbesondere auf billige Entschädigung der Quartierträger und die kompetenzmäßige Abgränzung dieser Anordnung anzutragen.

Dies sind die bisher mir übergebenen Anträge.

Ich erlaube mir die Frage an die h. Versammlung, da der Anträge viele kommen werden, manche länger oder kürzer werden mögen, ob sie nicht vielleicht wünscht, daß ich sie sämmtlich in Druck gebe und unter die Mitglieder des h. Hauses verbreite, oder ob es genüge, daß sie jedesmal bloß vorgelesen werden. Wenn sie der Meinung sind, daß man sie in Druck gebe, was wegen der zahlreichen Menge schon geschehen sollte, so bitte ich anzusehen. (Allgemeine Einstimmigkeit.)

Meinen Antrag sehe ich als genehmigt an, und werde für die Drucklegung sorgen. Außer diesen Anträgen von Herren Mitgliedern habe ich auch eine Interpellation anzukünden, dieselbe ist vom Hrn. Abg. Freiherrn v. Kellersperg und lautet: Ob die Statthaltereien den Voranschlag des Landes- und Grundentlastungs-Fondes dem Landtage vorlegen könne?

Ich habe noch einen Antrag und zwar von Seite des Hrn. Abg. Dr. Fleck, der so ziemlich parallel mit dieser Interpellation geht, und lautet:

Antrag.

Der hohe Landtag wolle beschließen, dem Landes-Ausschusse im Sinne des §. 32 der Landesordnung eine Instruction zu ertheilen, und denselben insbesondere anzuweisen, daß er nach Uebernahme des Landesvermögens, des Landesfondes und des Grundentlastungsfondes

1. die übernommenen Vermögenszweige und Fonde inventire und liquidire, und bei der Liquidirung insbesondere die Guthabungen des Landes Steuermark an das Reich ermittle;
2. über diese Uebernahme, Inventur und Liquidirung dem Landtage in der nächsten Sitzungsperiode umfassenden Bericht erstatte.

Graz, 7. April 1861.

Dr. Johann Fleck,  
Abgeordneter für Judenburg.

Dieser Antrag hat eine Zahl von 11 Unterzeichnern, außer der des Hrn. Antragstellers.

Ich bitte einstweilen diese Ankündigung zur Kenntniß zu nehmen und werde die Ehre haben, diese Interpellation dem Herrn Regierungs-Commissär zu übermitteln.

Regierungs-Commissär: Ich ersuche die h. Versammlung, mir zu gestatten, daß ich einer parlamentarischen Sitte gemäß, meine Worte an den Herrn Landeshauptmann richte, weil die Räumlichkeiten des Hauses der Art sind, daß es nicht möglich ist, sich jederzeit ohne Unzweckmäßigkeit an die h. Versammlung oder die Herren Abgeordneten zu wenden.

Landeshptm.: Das ist nicht thunlich, weil die ganze Versammlung ihre Worte auf diese Weise am wenigsten verstehen würde, ich bitte daher, daß Sie sich an die h. Versammlung und nicht an mich wenden.

Regierungs-Commissär: Wünschen die Herren Abgeordneten, daß ich die Interpellation gleich beantworte?

Landeshptm.: Gesellig hat der Herr Regierungs-Commissär das Recht, die Interpellation gleich zu beantworten oder die Zeit der Beantwortung zu bestimmen.

Regierungs-Commissär: Ich kann die Interpellation gleich beantworten. Ich habe die Ehre,

der h. Versammlung zu bemerken, daß, insoferne es sich um die Uebergabe der Präliminarien handelt, ich keinen Anstand nehme, diese einer h. Versammlung sogleich vorzulegen, jedoch nicht als abgesonderte Regierungsvorlage, sondern mit Bezug auf die Letztere, die ich der h. Versammlung schon vorgelegt habe.

Landeshptm.: Der nächste Gegenstand, der zur Verhandlung kommt, sind die Regierungsvorlagen, und zwar beginnen wir mit jenen Vorlagen, welche der Hr. Regierungs-Commissär in der letzten Sitzung übergeben hat; es sind deren drei.

Die erste Regierungsvorlage nach dem a. h. Diplome vom 20. October 1860 betrifft die Vertagung des Landtages während der Reichsrath tagt, und lautet folgender Maßen: (Wird gelesen.)

Regierungsvorlagen können sogleich in Vollberathung genommen werden, ich glaube aber, daß nach §. 36 nicht ausgeschlossen ist, daß solche Vorlagen zur Ventilirung einem Ausschusse zugewiesen werden. Ich würde also bei jeder solcher Vorlage die Frage mir erlauben, ob Sie die Vollberathung wünschen, oder die Niederlegung eines Ausschusses; im gegenwärtigen Falle scheint mir die Niederlegung eines Ausschusses nicht nothwendig, und ebenso scheint mir auch eine Debatte hierüber unnothwendig.

Ich frage aber doch, ob Jemand der Herren Abgeordneten das Wort zu ergreifen wünscht? Wenn nicht, so werden sie einfach zur Wissenschaft genommen.

Die fernere Regierungsvorlage, betreffend die Wahl von Ersatzmännern für die Reichsräthe lautet: (Wird vorgelesen.)

Nun meine Herren, diese Regierungsvorlage werden wir jetzt in Berathung nehmen. Es ist §. 17 daselbst citirt, in welchem es heißt:

„Gesetzes-Vorschläge in Landes-Angelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.“

Ich sehe also diese Regierungsvorlage als einen Gesetzesvorschlag an, über welchen die Debatte zu eröffnen sein wird, welcher, so wie er gestellt ist, angenommen, abgeändert oder abgelehnt werden kann.

Es ist über diesen Gegenstand neulich ein Protest angemeldet worden; ich werde natürlich zuerst jenem Herrn das Wort geben, welcher in dieser Angelegenheit Protest angemeldet hat; weitere Abänderungs-Anträge werde ich entgegennehmen, ich bitte aber in vorhinein die Herren Abgeordneten, ihre Abänderungs-Anträge schriftlich zu übergeben, damit ich sie vollkommen genau ausdrücke. — Endlich bitte ich noch, da ich es in der früheren Sitzung zu bemerken vergessen habe, daß jeder der Herren Abgeordneten, der das Wort verlangt, seinen Namen nenne. Es ist dies im Interesse der stenographischen Aufzeichnungen, da sonst die Herren Abgeordneten gar nicht oder falsch genannt werden könnten.

Ich ertheile zuerst dem Hrn. Dr. Rechbauer das Wort, weil er wegen der angemeldeten Verwahrung berufen ist, der Erste darüber zu sprechen.

Dr. Carl Rechbauer: Ich hatte schon in der letzten Versammlung des hohen Hauses die Ehre zu bemerken, daß ich mich berufen fühle, dagegen zur Wahrung des verfassungsmäßigen Rechtsbodens Verwahrung einzulegen.

Wenn ich heute das Wort ergreife, um diese Verwahrung zu begründen, so thue ich dies gewiß nicht aus eitler

Rechtshaberei, sondern aus Liebe zum Vaterlande, aus Liebe zur constitutionellen Freiheit. Soll dieselbe Wurzel fassen und gedeihen, so ist es vor Allem nöthig, daß wir den verfassungsmäßigen Boden unverrücklich festhalten. Der verfassungsmäßige Boden, auf dem wir stehen, ist das Staatsgrundgesetz vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861.

So viele Mängel auch diese Gesetze enthalten mögen, so viel Lücken in selben zu verbessern sind, wie manche Garantien constitutioneller Freiheit aufzunehmen noch wünschenswerth erscheinen, eines enthalten dieselben, daß wichtigste constitutionelle Recht, das Palladium jedes constitutionellen Zustandes, die Bestimmung nämlich: daß die Gesetze nur in verfassungsmäßiger Vereinbarung zwischen dem Fürsten und den gesetzmäßigen Vertretern des Volkes zu Stande kommen sollen.

Se. Majestät haben im Patente vom 26. Februar 1861 im Eingange den ausdrücklichen Grundsatz ausgesprochen, daß das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben nur unter Mitwirkung des Landtages und beziehungsweise Reichstages ausgeübt werden soll. Dieser Grundsatz allein ist es schon, der uns in die Reihe constitutioneller Staaten einführt.

Mit diesem Grundsatz ist die Periode geschlossen, wo man mit Ordonanzen, Hof-Decreten und Ministerial-Verordnungen über das Wohl und Wehe des Volkes entschied.

Zu Zukunft sollen die Gesetze nur als Resultat verfassungsmäßiger Vereinbarung zwischen Volk und Fürst zu Stande kommen.

Im Patente vom 26. Februar 1861 haben Se. Majestät erklärt, daß die Zusammensetzung der Reichsvertretung im Patente ausgesprochen sei und zum Gesetze erhoben werde.

Im Patente nun wird bezüglich des Reichsrathes resp. Zusammensetzung des Abgeordneten-Hauses festgesetzt, wie viel jeder Landtag Mitglieder zu wählen und Abgeordnete in den Reichstag zu senden hat, und für Steiermark die Zahl von 13 bestimmt.

Das ganze Patent kennt keine Bestimmung über die Wahl eines Ersatzmannes, und doch enthält naturgemäß nur dieses die Bestimmung, wie viel Individualitäten von jedem Landtage zu wählen sind, welche im Reichstage Sitz und Stimme zu führen haben.

Jede anderwärtige Bestimmung daher, jede Vermehrung oder Verminderung der Individualitäten begründet eine Abänderung des Patenten. Nach §. 14 können Abänderungen des Staatsgrundgesetzes nur durch Beschluß beider Häuser und der Sanction Sr. Majestät des Kaisers zu Stande kommen, mit Rücksicht auf diese Bestimmungen kann ich die Verordnung vom 31. März nicht im Einklange mit den Prinzipien unserer Staatsgrundgesetze erkennen. Daher sehe ich mich gedrungen und verpflichtet zur Wahrung unseres verfassungsmäßigen Rechtsbodens Protest zu erheben, sohin eine Vermehrung hiemit einzulegen. Ich verkenne nicht die Zweckmäßigkeit-Gründe, die unseren erleuchteten Staatsminister bestimmt haben mochten, diese Verfügung Sr. Majestät zu unterbreiten, ich verkenne nicht, daß es äußerst wünschenswerth erscheint, den Reichsrath in der jetzigen Periode der wichtigsten, in die er überhaupt treten mag, vollzählig zu erhal-

ten, und würde daher zugeben, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen die Wahl der Ersatzmänner angezeigt erscheine.

Allein ich glaube, wir stehen auf verfassungsmäßigem Boden, diesen Boden können und sollen wir nicht verlassen, daher nur auf gesetzlichem Wege eine Aenderung zugeben. Jede andere Aenderung betrachte ich als eine Detroyirung und lege daher Verwahrung ein.

Ich habe bereits erklärt, daß es sehr zweckmäßig sein würde, die Wahlen vorzunehmen, allein es gilt vorerst das constitutionelle Princip zu wahren, selbst die kleinste Breche in unserem constitutionellen Baue ist zu vermeiden, und wir als gewählte Vertreter des Volkes sind berufen einzustehen, daß derselbe unverletzt erhalten werde.

Aus diesem Grunde und mit Wahrung dieses Rechtsbodens stelle ich demnach aus Gründen der Zweckmäßigkeit folgenden Antrag:

„Der Landtag wolle mit Wahrung der verfassungsmäßigen Bestimmung über die Erlassung und Abänderung der Gesetze aus Zweckmäßigkeitsgründen und als Beweis des Vertrauens in die constitutionelle Bestimmung des erleuchteten Staatsministers die Vornahme der Ersatzwahlen zum Reichstage mit dem Vorbehalte beschließen, daß die Bestimmung über die Wahl von Ersatzmännern, nachdem die Allerh. Sanction hierzu bereits gegeben ist, nachträglich durch einen nach §. 14 des Patenten vom 26. Februar 1861 gefassten Beschluß des hohen Reichstages zum verfassungsmäßigen Gesetze erhoben werde.“

Landeshptm. Wünscht Jemand das Wort?

Dr. Fleckh. Ich schließe mich, ohne die Versammlung mit vielen Worten zu behelligen, der Verwahrung des Herrn Vorredners an; ich würde, wenn dieser Antrag nicht gestellt worden wäre, einen ähnlich klingenden Antrag eingebracht haben, allein ich unterlasse es, damit nicht die Zeit in unserer Versammlung durch überflüssige Debatte zersplittert werde.

Dr. Mörkl. Ich schließe mich gleichfalls dem Antrage, rücksichtlich der Verwahrung des Herrn Dr. Rehbauer, an, und will die Gründe dafür übergehen, um die hohe Versammlung nicht durch Wiederholungen zu behelligen.

Dr. Jos. v. Kaiserfeld. Ich schließe mich den vom Herrn Dr. Rehbauer vorgebrachten Gründen ihrem vollen Umfange nach an, und glaube zur nähern Unterstützung nur noch einen Umstand betonen zu müssen.

Wenn der h. Reichsrath die größte Aufgabe, die ihm obliegt, die Versöhnung der widerstrebenden Interessen der Nationalitäten, und dadurch die Begründung der österreichischen Reichseinheit und Größe der Monarchie erfüllen soll, so müssen wir wollen es hoffen, auf dem Reichsrathe auch Männer tagen aus jenen Ländern, die gewohnt sind, die Constitution mit großer Consequenz, die constitutionellen Rechte mit großer Folgerichtigkeit zu wahren, die bisher mit großer Vorsicht jeder Detroyirung entgegentreten.

Denken wir uns in den Fall, es kommen, was wir auch wünschen müssen, diese Männer in den Reichsrath, und es würde ein Gesetz zu Stande kommen, vielleicht mit geringer Majorität, bei einer Majorität, bei welcher gerade nur Ersatz-Wahlen den Ausschlag geben, so läge es gewiß im Interesse dieser Männer, gegen die Recht-

mäßigkeit eines auf diese Weise zu Stande gekommenen Gesetzes Protest zu erheben, und ich glaube daher, daß es auch aus Zweckmäßigkeit- und Klugheits-Rücksichten geboten ist, jenen Weg festzuhalten, welcher der constitutionelle ist, aus Rücksicht für unsere Mitvölker in Oesterreich, welche mit großer Vorliebe an constitutionellen Einrichtungen festhalten, und ich glaube, daß nur auf diese Weise das einheitliche Band der Völker gewahrt werde.

Darum schließe ich mich mit voller Ueberzeugung und aus Vaterlandsliebe dem Antrage des Herrn Dr. **Rechbauer** an.

**Ritter v. Waser.** Auch ich erkenne, sowie der erste Herr Redner, daß die Zeit der Octroyirungsversuche beendet ist. Auch ich erkenne, daß in der Verfassungsurkunde vom 26. Februar 1861 die gesetzliche Grundlage, alle weitere Entwicklung gegeben ist, daß dadurch Volksrechte zum Durchbruch gekommen sind, welche wir als ein Palladium eifersüchtig bewahren müssen; ich erkenne aber auch, was der erste Herr Redner bemerkt hat, daß die Zweckmäßigkeit ganz für diese Wahl spreche, allein es handelt sich hier um ein Princip, um ein Princip, welches zu Konsequenzen führen kann, und dieses Princip hat der erste Herr Redner auf das Glänzendste dadurch gewahrt, daß er seinem Antrage den Beisatz beifügt: Unter nachträglicher Zustimmung des Reichstages.

Ich kann daher im vollen Umfange nur bestätigen, was der erste Herr Redner gesprochen, und stimme vollkommen dem Antrage des Herrn Dr. **Rechbauer** bei.

**Globotschnigg.** Ich bin für die unbedingte Zustimmung zu diesem Regierungs-Antrage und für die unmittelbare Ausführung der Wahl der 8 Ersazmänner der Reichstags-Abgeordneten.

Ich betrachte dies als eine Regierungs-Vorlage und sehe darin keine Octroyirung.

Ich sehe darin vielmehr ein Darlegen, daß die Regierung zufrieden ist, Verbesserungen einzuführen.

Ich sehe diesen Antrag aus zwei Gesichtspunkten an:

1. ich sehe ihn als eine Verfügung an, die dem Ministerium nach §. 8 und 13 des Reichstags-Statutes zusteht, und

2. als Vorlage seh: ich darin keinen Widerspruch mit den Bestimmungen des Gesetzes.

Es ist nach meiner Ansicht vollkommen übereinstimmend mit dem §. 18, 3. Abtheilung, des Landes-Statutes, welcher die Anordnung über die sonstigen, die Wohlfahrt und die Bedürfnisse des Landes betreffenden Gegenstände, welche die Landesvertretung übt, besonderen Verfügungen zuweist.

Dieses ist eine besondere Verfügung, welche der Landesvertretung darüber sich auszusprechen gestattet.

Ich sehe ferner den Landtag allerdings dazu berufen, nach §. 19 des Landes-Statutes, welcher sagt:

Daß der Landtag berufen sei, zu berathen und Anträge zu stellen auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, die das Bedürfnis und die Wohlfahrt des Landes erheischt. Dermaßen ist es wohl wahr, daß dieser Gegenstand ein allgemeiner ist und sowohl das ganze Reich betrifft, als auch jedes Land insbesondere, und in so ferne ist es auch wahr, daß er den Bedürfnissen des Landes entspricht. Ich bin daher dafür, daß dieser Antrag unbedingt angenom-

men werde, nachdem ohnehin dem Reichsrath bevorsteht, darüber dann seine Beschlüsse zu fassen. Die Herren Ersazmänner werden es sich daher gefallen lassen müssen, in Fällen, als der Reichsrath dieses als unzweckmäßig erkennen sollte, ihr Mandat zurückzulegen. Einweisen kann es als provisorische Verfügung angesehen werden, die nach §. 13 jedenfalls dem Ministerium zusteht, welches später die Gründe und Erfolge der Verfügung dem Reichsrathe vorlegen kann.

**Feyrer.** Ich kann mich durchaus nicht mit dem Hrn. Vorredner einverstanden erklären, sondern schließe mich vollkommen der Verwahrung des Hrn. Dr. **Rechbauer** an, und ich drücke aus, daß ich übereinstimmend mit dem Antrage des Hrn. Dr. **Rechbauer** in demselben zugleich ein Vertrauensvotum an das Ministerium Schmerling's erkenne, nachdem wir in dieser Beziehung seinem Wunsche entgegenkommen. Zugleich bin ich der Meinung, daß die Anzahl der Ersazmänner eine zu bedeutende sei, ich glaube daher, daß in der Anzahl der Ersazmänner eine Aenderung vorzunehmen sei, und zwar der Art, daß, statt nach Gruppen nach dieser Eintheilung: Ein Ersazmann aus den Landgemeinden, Einer aus den Städten und Märkten, Einer für die Stadt Graz im Vereine mit den Handels- und Gewerbekammern, und Einer aus dem Großgrundbesitz zu wählen sei, weil es so am angemessensten erscheint.

**Landeshptm.** Ich bitte den Antrag schriftlich zu geben.

**Jos. Graf v. Kottulinsky:** Ich erlaube mir auf den Antrag des vorlesenden Herrn Vorredners zurückzukommen. Ich kann mich mit seiner Ansicht nicht vereinigen. Seine Ansicht geht dahin, daß diese Regierungsvorlage als Vorlage an den Landtag zu betrachten seien. Diese Regierungsvorlage kann ich nicht als Vorlage an den steierm. Landtag ansehen; ich glaube, sie gehört vor den Reichsrath, weil nach §. 17 des Reichsr. Stat. die Bestimmungen gegeben sind, nach welchen die Abgeordneten des Landtages in den Reichsrath zu senden sind. Es ist daher nicht ein Abänderungsvorschlag der Land. Ordn., sondern ein Abänderungsvorschlag der Reichsr. Ordn. Ferner glaube ich nicht, daß es zweckmäßig sei, sich auf den §. 13 zu berufen. Dieser Paragraph des Reichsr. Stat. ist anerkannt ein solcher, welcher in Verbindung mit der noch nicht ausgesprochenen Ministerverantwortlichkeit einer Abänderung bedürfen wird. Ich halte es daher nicht für angezeigt, den §. 13 jetzt zur Begründung irgend eines Antrages anzuführen, und stimme daher mit dem Antrage des Hrn. Dr. **Rechbauer** vollkommen überein.

**Dr. Wanišch:** Auch ich finde mich bestimmt, auf den letzten Antrag eines Herrn Vorredners zu antworten, und nebstdem noch auf das hinzuweisen, was Hr. Graf Kottulinsky erwähnt hat in Bezug auf die Kompetenz dieses Antrages, über welchen es nicht zweifelhaft ist, daß er nach §. 6 des Reichsr. Stat. zur Kompetenz des Reichsrathes gehört und hier nicht darüber verfügt werden kann. Auch habe ich den Gegen-Antragsteller auf das Gesetz zu verweisen, weil nach §. 6 des Reichsr. Stat. die Kompetenz über diese Frage schon entschieden ist. Der weitere Weg, den er nach §. 19 der L. O. angedeutet hat, würde nur dahin führen, daß mit einem Antrag vor dem Reichsrath das nämliche erzielt werden würde,

was der erste Hr. Antragsteller und alle Redner mit Ausnahme eines Einzigen erreichen wollten, nämlich, der Antrag müßte durch Verhandlung vor dem Reichsrathe im kompetenzmäßigen Wege zum Gesetze erhoben werden.

Wir würden daher nichts mit dem vom Hrn. Abg. Globotschnigg vorgeschlagenen Antrage erreichen, als daß wir in eine lange Debatte verfielen und von endlich einen anderen Vertretungskörper bringen, als vor dem wir jetzt stehen, was wir aber abgewendet haben wollen. Ich schließe mich daher ganz entschieden dem Antrage des Herrn Dr. Rehbauer an.

Freiherr v. Kellersperg: So sehr ich die Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Rehbauer theile, und glaube, daß wir nicht eiferfüchtig genug auf jeden Buchstaben der Verfassungsurkunde halten können, so kann ich mich doch mit seiner Deducirung nicht einverstanden erklären. Wenn die Sache Reichsangelegenheit wäre, müßten wir darüber anders sprechen; wenn sie das ist, so dürfen wir nicht wählen, weil wir früher ein Reichsgesetz hiezu haben müssen. Ich halte aber dafür, daß das Landessache ist, weil die ganze Abordnung von Deputirten aus dem Landtage in den Reichsrath im Anhang zur Landesordnung enthalten ist, und nur der letztere Paragraph sagt, daß Anträge auf Abänderungen der Gruppenordnung Reichssachen sind, alles Andere Landessache sei.

Von diesem Gesichtspuncte ausgehend halte ich die heutige Regierungsvorlage für eine vorläufig gegebene Sanction Sr. Maj., und glaube, daß es an uns wäre, zu debattiren, ob wir einen Gesetzworschlag einbringen sollen.

Ich bin daher der Ansicht, daß der Landtag die fragliche Gesetzesvorlage in förmliche Debatte nehme und beschließen möge, ob ja oder nein. Ich halte es für keine Reichsache.

Landeshptm.: Ich bitte diesen Antrag schriftlich zu formuliren.

Abg. Mulley: Ich erkläre mich mit dem Antrage des Hrn. Dr. Rehbauer vollkommen einverstanden, und zwar aus dem Grunde, weil durch seinen Antrag der Regierungsvorlage, in so ferne sie auf Zweckmäßigkeitsergründen beruht, entsprochen wird, dabei aber zugleich das Princip der Reichseinheit gewahrt und verhindert wird, daß Angelegenheiten, die mehr oder weniger Reichsangelegenheiten sind, in die Landtage gezogen werden.

Abg. Ritter v. Carneri: Ich erkläre mich mit dem Antrage des Hrn. Abg. Freih. v. Kellersperg vollkommen einverstanden, daß die Sache nicht eine Reichsangelegenheit sei.

Landeshptm.: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Mosdorfer: Ich erkläre mich mit dem Antrage des Hrn. Dr. Rehbauer einverstanden, denn sonst könnte es einer einzelnen Provinz einfallen, Ersatzmänner zu wählen und einer andern nicht, wenn jeder Landtag darüber debattiren könnte.

Landeshptm.: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Blaschke: Ich halte an der Regierungsvorlage. Ich bin dafür, daß sie keinen Grund zu einem Protest enthalte. Ich fasse sie nämlich ganz anders auf, ähnlich wie mein Vorredner Freiherr v. Kellersperg, als vorläufige Sanc-

tion eines zu Stande zu bringenden Gesetzes. Es mag dieses Gesetz vom Landtage oder Reichsrathe beschlossen werden, in keinem Falle enthalten sie einen Grund zu einem Protest, das bitte ich wohl zu erwägen. Ist es Sache des Landtags, so ist diese Ermächtigung eine vorläufige Sanction eines zu beschließenden Gesetzes; dann wäre es Sache des Landtags, die Sache in Anregung zu bringen, und sich anzusprechen, ob dieses Gesetz beschlossen werden soll oder nicht. Ist es Sache des Reichsrathes, so betrachte ich sie von der Seite, daß provisorisch die Wahl von Ersatzmännern vorgenommen werde, dann jedoch ist es die erste Aufgabe des Reichsrathes, darüber zu berathen, ob diese Wahlen als gültig zu betrachten seien oder nicht.

Landeshptm.: Es ist dies auch ein Antrag, der in seiner Form abweicht, von dem vorgebrachten, ich bitte daher Seine Magnificenz diesen Antrag schriftlich zu übergeben.

Graf Lamberg: Ich bin mit dem Antrage des Herrn Professor Blaschke vollkommen einverstanden.

Landeshptm.: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Nilmayr: Ich kann den Gegenstand durchaus nicht als eine Landes-Angelegenheit, sondern nur als eine Reichsraths-Angelegenheit betrachten, entgegen der Ansicht des Herrn Baron von Kellersperg, denn der §. 6 des Grundgesetzes für die Reichsvertretung bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Reichsrathes für jedes Land.

Der §. 17 des Reichsraths-Statutes bestimmt, wann und unter welchen Bedingungen eine neue Wahl durch die Landtage vorzunehmen ist; weder im §. 6 noch im §. 17 ist des Statutes der Ersatzmänner für die Reichsrathsmitglieder gedacht.

Daher halte ich den Gegenstand für eine Reichsraths-Angelegenheit umso mehr, da die Gruppierung ebenso wie die Wahl der Reichsraths-Mitglieder aus den einzelnen Gruppen des Landtages nicht in der Landtags-Ordnung selbst, sondern nur im Anhang zur L. D. erscheint, und zwar hier im zweiten Abschnitte, wo es ausdrücklich heißt, daß Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung zur Competenz des Reichsrathes gehören.

Ich verkenne nicht, daß es sich hier nicht um eine Aenderung der bestehenden Vertheilung handelt, allein ich glaube, daß die Wahl von Ersatzmännern noch mehr in sich begreife, als eine Aenderung der vorstehenden Vertheilung, weil diese Wahl im Widerspruche steht mit §. 6 und 17 des Grundgesetzes für die Reichsvertretung. Darum halte ich die Sache für eine Reichs-Angelegenheit.

Landeshptm.: Wünscht noch Jemand das Wort, sonst würde ich dem Herrn Dr. Rehbauer in der Prinzipienfrage, als Antragsteller, das Wort verleihen.

Dr. Rehbauer: Ich bin sehr erfreut, daß mein Antrag so vielfältige Unterstützung gefunden und eigentlich nur drei Herren sich berufen fanden, gegen denselben zu sprechen. Es sei mir daher gestattet, diese Gegenanträge kurz zu beleuchten, und wie ich glaube zu entkräften. Es ist vor allen Hr. Globotschnigg, welcher in der Regierungsvorlage durchaus weder eine Ectroyirung noch eine Aenderung des Reichsraths-Statutes erblickt, sondern lediglich eine Maßregel, die man mit Berufung der §§. 18 und 19 der Landesordnung annehmen könne.

Darin liegt eine gänzliche Verkennung der Bestimmung dieser Paragraphen. Dieselbe beziehen sich nur auf

Angelegenheiten, welche das Landeswohl betreffen und der §. 19 enthält die Bestimmung, daß der Landtag das Recht habe Anträge zu stellen.

Das ist heute nicht in Frage; die Regierungs-Vorlage beschäftigt sich mit dem Antrage, dem Landtage Ermächtigung zu geben, Ersatzmänner zu wählen, also einen Act vorzunehmen, der auf die Zusammensetzung des Reichsrathes von Einfluß ist.

Wer in demselben Sitz und Stimme zu erörtern, kann schon dem Begriffe nach nicht Gegenstand des Landtages sein.

Der Reichsrath ist der Centralpunkt für die ganze Monarchie; wie er zusammen zu setzen ist, bestimmt das Reichsgesetz vom 26. Februar; eine Aenderung ist wieder nur Gegenstand des Gesamtreiches, und kann unmöglich Gegenstand des Landtages sein; daher glaube ich, daß die Anwendung der §§. 18 und 19 eine ganz unpassende ist; allein ebenso wenig kann ich mit Beziehung auf meine Herren Vorredner Blaschke und Kellersperg in der Vorlage eine Landesangelegenheit erkennen, indem der Kern der Frage darin besteht, ob und welche Individualitäten Sitz und Stimme im Reichsrathe haben sollen; nur über Eines erlaube ich mir eine Bemerkung, Herr Baron Kellersperg erkennt darin eine Sanction zum Landesgesetze, auch diese Anschauung werde ich als unrichtig bezeichnen.

Wäre es Gegenstand des Landtages, so würde, nachdem die Sanction gegeben, es nur eines Beschlusses von uns bedürfen, und es wäre ein Landesgesetz, und würde keine Rechtsverwahrung veranlassen, so aber ist es ein Reichsgegenstand, den wir niemals beschließen können, und den man dem Landtage vorlegt, und darin erkenne ich die Abweichung von der Bestimmung des Patentens vom 26. Februar, darin die Breche der verfassungsmäßigen Gestaltung und den Grund der Verwahrung.

Baron Kellersperg. Ich habe nur noch ein Wort zu sagen, daß, wenn die Sache als eine Reichs-sache angesehen wird, ich mich für meinen Theil verwahre, die Wahlen vorzunehmen, denn wenn in dieser Beziehung kein Reichsgesetz vorhanden ist, so kann der Landtag auch keine Wahl vornehmen.

Dr. Rechbauer. Es gibt mir diese Bemerkung des Herrn Baron v. Kellersperg Gelegenheit, auch in dieser Richtung meiner Anschauung gerecht zu werden, ich habe bezüglich der Wahrung des Rechtsbodens mich veranlaßt gefunden, durchdrungen von constitutioneller Ueberzeugung und von der Pflicht, für die constitutionelle Freiheit einzustehen, Verwahrung einzulegen, ich habe auch aus zweckmäßigen Gründen den Antrag dahin gestellt, daß die Wahl der Ersatzmänner mit Vorbehalt vorgenommen werde, und mit diesem Vorbehalte sind die Bedenken des Hrn. Vorredners beseitigt.

Ich will nämlich, daß die dem Verordnungswege überlassene Bestimmung über die Wahl der Ersatzmänner vom Reichsrathe nach §. 14 des Reichsvertretungs-Statutes verfassungsmäßig zum Gesetze erhoben werde, unter diesem Vorbehalte habe ich mein constitutionelles Gewissen vollkommen beruhigt und mit diesem Vorbehalte habe ich in jeder Beziehung meine Pflicht gewahrt und damit kann auch ohne weiters der Beschluß in Betreff der Wahl der Ersatzmänner gefaßt werden.

Dr. Blaschke. Ich verwahre mich nur gegen die

Erklärung des Hrn. Vorredners, als ob ich gesagt habe, diese Angelegenheit sei eine Landes-sache.

Ich habe mich darüber gar nicht ausgesprochen, sondern die Alternative gestellt: entweder ist es Landes-sache — dann wird der Landtag entscheiden, — oder es ist nicht Landes-sache — dann wird die Wahl nur provisorisch vorgenommen, nämlich gegen nachträgliche Genehmigung des Reichsrathes durch ein auf Grundlage dessen zu erlassendes Reichsgesetz.

Landeshptm. Wenn Niemand das Wort über diesen Gegenstand zu ergreifen wünscht, so werde ich die Prinzipien-Frage zur Abstimmung bringen, wodurch ich eine nachfolgende Debatte über die Art der Ausführung nicht für ausgeschlossen ansehe.

Ich bedauere, nicht in der Lage zu sein, die vorgelegten Anträge zur Abstimmung zu bringen. Die Anträge sollten mir ganz kurz gefaßt auf ein Blatt Papier geschrieben übergeben werden; die hier vorgebrachten sind Ausführungen und Begründungen, über welche nicht mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Es bleibt also nichts anderes übrig, als daß ich die Frage formulire.

Die Frage wird so lauten:

Ob bedingungsweise aus Utilitäts-Gründen der Regierungs-Vorlage (so und so lautend) beige-stimmt werden wolle, oder ob ohne Bedingung die Annahme derselben als Landesgesetz angesehen wird.

Dr. Rechbauer. Ich bitte meinen Antrag vollinhaltlich vorzulesen; ich glaube er ist so gestellt, daß er mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

Landeshptm. Ich werde den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer vorlesen.

Ich bitte den Herrn Dr. Rechbauer, ihn selbst vorzulesen.

Dr. Rechbauer. Mein Antrag lautet:

„Der Landtag wolle mit Wahrung der verfassungsmäßigen Bestimmung über die Erlassung und Abänderung der Gesetze aus Zweckmäßigkeitsgründen und als Beweis des Vertrauens in die constitutionelle Gesinnung des erleuchteten Staatsministers die Vornahme der Ersatzwahlen zum Reichstage mit dem Vorbehalte beschließen, daß die Bestimmung über die Wahl von Ersatzmännern, nachdem die Allerh. Sanction hiezu bereits gegeben ist, nachträglich durch einen nach §. 14 des Patentens vom 26. Februar 1861 gefaßten Beschluß des hohen Reichsrathes zum verfassungsmäßigen Gesetze erhoben werde.“

Er enthält also 2 Theile: 1. die niedergelegte Verwahrung und Wahrung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Erlassung und Abänderung der Gesetze und 2. daß aus Zweckmäßigkeitsgründen die Wahl vorgenommen werde mit dem Vorbehalte, daß diese Wahl von Ersatzmännern nachträglich durch verfassungsmäßigen Beschluß des Reichstages zum Gesetze erhoben werde.

Landeshptm. Dieser Antrag zerfällt in 2 Theile; ich habe jetzt einen Antrag bekommen, der weiter geht, und ich glaube, diesen Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen, weil er ein prinzipieller ist; er lautet:

Ist Grund zu einem Proteste vorhanden? Ja oder Nein.

Die zweite Alinea würde nach einer ferneren Verhandlung vorbehalten bleiben, insoferne noch eine Be-

rathung darüber gewünscht wird. Ich stelle daher einfach die Frage, findet die h. Versammlung über diese Regierungsvorlage Grund zu einem Proteste vorhanden oder nicht? Diejenigen Herren, die glauben, daß ein Protest gegründet sei, wollen gefälligst aufstehen. (Es ergibt sich eine überwiegende Mehrheit.)

Da nun die 1. Alinea entschieden, daß der Protest aufrecht erhalten werden soll, so wäre die 2. Alinea des Hrn. Dr. Rechbauer, nämlich, daß die Wahl unter Vorbehalt zu geschehen habe, in Angriff zu nehmen. In dieser Richtung liegt ein näherer Antrag vor, der sich über die Zahl ausspricht. Wünscht noch Jemand über die Zahl zu sprechen.

Abg. Kottulinski. Ich würde mir erlauben, über die Zahl später zu sprechen.

Landeshptm. Es wäre in 2. Alinea in Abstimmung zu bringen, ob die Ersazmänner (den Protest vorausgeschickt) wirklich gewählt werden sollen oder nicht.

Dr. Rechbauer. Mit Vorbehalt, daß über die Bestimmung von Ersazmännern ein Gesetz durch Beschluß des Reichsrathes diese Wahl genehmige.

Landeshptm. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Hrn. Dr. Rechbauer, wie er in der jetzigen Fassung vorgebracht wurde, einverstanden sind, wollen belieben aufzustehen. (Beinahe einstimmig angenommen.)

Nun würde ich bitten, sich über die Zahl zu verständigen, da jetzt beschlossen worden ist, daß gewählt werden soll. Ich bitte auszusprechen, ob die Ziffer, wie sie vom Herrn Abgeordneten Fejrer angetragen wurde, angenommen wird, nämlich von 4 Stellvertretern, der Eine aus den Landgemeinden, Einer aus den Städten und Märkten, Einer aus den Handelskammern im Vereine mit der Stadt Graz, und Einer aus dem Großgrundbesitze im Vereine mit den Virilstimmen.

Wünscht Jemand noch einen anderen Antrag zu stellen.

Mosdorfer. Ich glaube, wir sollten bei dem Antrage, wie selben die Regierungsvorlagen enthalten, bleiben, sonst kommen z. B. beim Landtage in Linz, oder auch bei anderen Landtagen verschiedene Modificationen in der Wahl der Ersazmänner vor, so daß die einen mehr die andern weniger wählen können, wodurch das Prinzip der Gleichheit geschmälert würde.

Dr. Blaschke. Ich bin dafür, daß, wenn schon eine provisorische Wahl vorgenommen wird, wir ganz nach der Vorlage der Regierung provisorisch vorgehen sollen, und zwar, weil die Ansicht beinahe einstimmig dahin ausgesprochen worden ist, daß die Erlassung eines Reichsgesetzes nothwendig sei, und wenn diese Erlassung nothwendig ist, so müssen wir diese Vorlage als provisorisch maßgebend anerkennen; wenn in jedem Lande andere Wahlen stattfinden und andere Bestimmungen getroffen werden, so ist der Reichsrath nicht in der Lage, ein allgemeines Gesetz darüber zu erlassen.

v. Carneri. Ich erlaube mir für den Vorschlag, den der Herr Abgeordnete Fejrer bezüglich der Zahl der Ersazmänner gestellt hat, zu stimmen, weil es mir ein Beweis ist, daß wir unsere Freiheit auch bei vorhergegangener Sanction wahren.

Josef v. Kaiserfeld. Ich glaube, daß wir bei der Regierungsvorlage bleiben sollen, weil diese bereits die

Sanction Sr. Majestät des Kaisers enthielt, und weil, wenn nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fejrer verfahren werden wollte, erst wieder außer der Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes noch die Sanction Sr. Majestät des Kaisers erfolgen müßte.

Landeshptm.: Wünscht noch Jemand das Wort?

Freiherr v. Kellersperg: Obwohl ich einsehe, daß es vielleicht zweckmäßiger wäre, aus manchen Gründen weniger Ersazmänner zu wählen, als in der Regierungsvorlage beantragt sind, so bin ich doch ganz der Ansicht des Herrn Dr. v. Kaiserfeld, daß man sich mit dem Antrage einverstanden erkläre, weil es wirklich unangenehm wäre, wenn in verschiedenen Ländern verschiedene Usancen sich ausbilden würden.

Landeshptm.: Ich werde also abstimmen lassen ob der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Fejrer angenommen wird. Jene Herren, welche mit dem Antrage des Herrn v. Fejrer einverstanden sind, daß nicht wie in der Regierungsvorlage die Stellvertreter bezeichnet sind, sondern in der Art, daß für den großen Grundbesitz ein Ersazmann, für die Handels- und Gewerbekammer und die Stadt Graz 1, für die Städte und Märkte 1, für die Landgemeinden 1 Ersazmann gewählt werde. Jene Herren, welche dafür sind, wollen gefälligst aufstehen.

Der Antrag bleibt in auffallender Minorität.

Es wird also die Regierungsvorlage angenommen, und das Uebrige hierdurch von selbst erledigt.

Der nächste Gegenstand ist nun die fernere Regierungsvorlage. Die erste wurde ohne Debatte angenommen, über die zweite haben wir eben jetzt abgestimmt und wir kommen nun zur dritten Vorlage, betreffend die Uebernahme und Verwaltung der dem Lande angehörenden Fonde.

Ich werde die Ehre haben, sie jetzt vorzulesen: (Wird die dritte Regierungsvorlage vorgelesen.)

(Wir sind beinahe vor allen Ländern so begünstiget, daß wir einen größeren Zuhörer-Raum haben, wie ihn andere Landtage nicht haben, machen wir wenigstens einen zweckmäßigen Gebrauch davon, und ich bitte die Thüre zu schließen.)

Nun erlaube ich mir zu bemerken, daß diese Regierungsvorlage eine etwas verzweigtere ist. Ich gestehe, daß ich selbe in ihrem Detail, obwohl ich selbe wiederholt gelesen habe, nicht ganz klar auffasse.

Ich glaube bei dieser Beschaffenheit der Regierungsvorlage wird es zweckmäßig sein, ein Comité niederzusetzen, welches den Inhalt derselben in allen seinen Theilen ventilirt, genau detaillirt und prüft und welches Comité an Sie Bericht zu erstatten haben wird, damit wir dann in der Lage sind, uns darüber auszusprechen.

Bei dieser Gelegenheit muß ich mir erlauben, auf Eins aufmerksam zu machen. Wir haben Comité's gewählt, über die Wahlen uns schon vorläufig verständigt, und eine große absolute Majorität erzielt. — Wenn nun wie jetzt unvorbereitet ein Gegenstand in die Versammlung kommt, für welchen ein Comité gewählt werden soll, so werden wir bei der geringen Zeit vielleicht nicht mit großer Majorität wählen und müssen uns auf eine zweite, dritte oder engere Wahl einlassen, bevor wir das Comité beisammen haben. Nun kennt allerdings die Landtags Ordnung §. 12, lit. c. nur eine absolute Stimmenmehrheit, ebenso kennt die Landtags-Wahlordnung nur eine solche. Es ist jedoch nicht

ausgeschlossen, daß auch eine relative Majorität genügen dürfte, um ein Comité zu wählen, denn es dürfte eine Beschleunigung sein, wenn eine geringe Mehrheit genügt.

Dr. Rechbauer: Ich glaube der §. 12 betrifft eigentlich nur die Wahl der Landtagsausschüsse, welche Wahlen die wichtigsten sind, und da wird das Gesetz nothwendig, daß eine absolute Stimmenmehrheit vorhanden sei; bei anderen Comité's halte ich für billig und recht, wenn wir uns mit relativer Stimmenmehrheit begnügen. (Versammlung einverstanden.)

Landeshptm.: So sind wir in der Lage, Comité's mit relativer Stimmenmehrheit zu wählen.

Das Comité wird daher mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

Herr Graf Kottulinsky wollen über diesen Gegenstand noch sprechen.

Graf Kottulinsky: Ich befinde mich in derselben Lage, wie der Hr. Landeshauptmann, daß mir nämlich in Bezug auf die Präliminarien, die Vorlage der Regierung nicht klar ist. Es wird sich um zwei Präliminarien handeln:

1. Um das Präliminar bezüglich des bisher unter der Verwaltung des ständ. Collegiums gestandenen Vermögens und der bezüglichen Fonde, und

2. Um das Präliminar rücksichtlich jener Fonde, welche bisher unter der Verwaltung der Regierung gestanden sind und welche nach der Landesordnung dem Landtage und dessen Ausschüsse übergeben werden sollen.

Da erlaube ich mir nun an den Hrn. Regierungskommissär die Frage, welches dieser beiden Präliminarien gemeint ist?

Landeshptm.: Entschuldigen Hr. Graf, es ist dies eine Interpellation, wir haben zwar noch keine Geschäftsordnung, aber Interpellationen müssen früher angenehm werden, was im Wege des Präsidiums geschehen mußte.

Graf Kottulinsky: Ich habe geglaubt, diesen Gegenstand rein als eine Frage behandeln zu dürfen.

Landeshptm.: Der Hr. Regierungskommissär wird jedenfalls in der Lage sein, sich darüber auszusprechen, wenn der Bericht des Hrn. Berichterstatters vorgetragen sein wird, und das Comité, welches diesfalls zusammengesetzt wird, sich darüber ausgesprochen haben wird.

Wünscht noch Jemand das Wort? wenn nicht, so sehe ich es dafür an, daß die h. Versammlung ein Comité zusammengesetzt wissen wolle. Ich werde mir erlauben ein Comité von nur wenigen Personen vorzuschlagen, und glaube, daß Vier genügen dürften.

(Manche der Herren Abgeordneten sprechen sich auf Fünf, manche auf Sechs, manche auf Sieben aus.)

Graf Kottulinsky: Ich erlaube mir Fünf zu beantragen.

Landeshptm.: Jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß ein Comité von Fünf gewählt werde, bitte ich, sich zu erheben.

(Die überwiegende Majorität stimmt dafür.)

Landeshptm.: Wollen die Herren die Wahl jetzt vornehmen, oder auf das Ende der Sitzung verschieben.

(Die Versammlung entscheidet sich für das Letztere.)

Landeshptm.: Hiermit wären die Regierungsvorlagen erledigt. Der nächste Gegenstand der jetzt zur Berathung kommt, ist ebenfalls ein Gegenstand, den ich für eine Regierungsvorlage anzusehen erklärt habe. Es wird

nämlich der Bericht zu erledigen sein, der im Namen jenes Comité's erstattet wird, welches zu bestimmen und vorzuschlagen hat: die Gehalte der künftigen ständigen Landes-Ausschuß-Mitglieder, sowie jene Eventualiter-Diäten, welche die Reichsraths-Mitglieder aus Steiermark in dem Falle beziehen würden, als im Reichsrathe nichts aus Reichsmitteln für sie festgesetzt würde. Ich fordere also den Hrn. Berichterstatter des Comité's auf, seinen Vortrag zu halten.

Dr. v. Waser trägt vor:

Die hohe Versammlung hat in der letzten Sitzung den Beschluß gefaßt, eine Commission zu wählen und dieselbe zu beauftragen einen gutachtlichen Bericht zu erstatten:

1. Ueber die den Landesauschüssen zu bewilligende Entschädigungs-Summe und

2. Ueber die den Reichsrathsabgeordneten aus dem Landesfonde anzuweisenden Diäten.

Diese Commission bestand aus den Herren Abgeordneten:

Dr. Michmayr, Plankensteiner, Berditisch, Pöschnigg, Schlegel und mir; sie erfreute sich zeitweilig des Vorsitzes unseres Herrn Landeshauptmanns. Mir wurde der ehrenvolle Auftrag zu Theil, der hohen Versammlung die von der Commission einhellig gefaßten Schlufsanträge vorzutragen und diese Anträge durch die Erwägungen zu beleuchten, welchen sämtliche Commissions-Mitglieder unbeschränkt beistimmten.

1. Nach §. 11 der L. O. besteht der Landesauschuß als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung unter dem Vorstize des Landeshauptmannes aus sechs aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern.

Nach §. 42 der L. O. hat der Landesauschuß die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen, wobei dem Landeshauptmann das Recht eingeräumt wird, gesetzwidrige oder dem öffentlichen Wohle zuwider laufende Beschlüsse zu sistiren.

Nach diesen Bestimmungen kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch der Landeshauptmann ein integrierender Bestandtheil des die Landesangelegenheiten verwaltenden Collegiums ist, und daß schon die Frage über die den einzelnen Landesauschüssen zu bewilligende Entschädigung implicite auch jene des Landeshauptmanns in sich begreift.

Die Commission hielt sich daher verpflichtet, auch diese Frage in Berathung zu ziehen.

Die Emclumente eines jeden Beamten richten sich zunächst nach den Anforderungen, welche dessen Leistungen in quali et quanto entsprechen sollen. Ist jedoch der Beamte durch sein Amt auch berufen, irgend eine Corporation nach Innen und nach Außen zu repräsentiren, so soll ihm dieselbe Corporation auch die Mittel bewilligen, diese Repräsentanz in der äußeren Erscheinung würdig zur Geltung zu bringen.

Der Landeshauptmann ist, — wie das Commissions-Mitglied Berditisch treffend bemerkt hat, — der erste Beamte, der in Verwaltung der Landesangelegenheiten autonomen Steiermark; sein Amt soll daher auch dieser Würde entsprechend dotirt werden, damit das Land in ihm sich selbst ehre.

Unser Landeshauptmann Carl Graf Gleispach hat jedoch der Commission ausdrücklich erklärt, daß er das ihm durch die a. h. Ernennung Sr. K. K. Apost. Maj. anvertraute Amt eines Landeshauptmannes der Steiermark vor der Hand unentgeltlich besorgen wolle und werde, jedenfalls so lange, bis dem Landtage eine Mitwirkung bei der Wahl des Landeshauptmannes gegönnt sein wird.

Diese Commission hielt sich verpflichtet, dieses Motiv als Zeugniß eines feinen politischen Tactes, einer wahrhaft freisinnigen Willensrichtung und unerschütterlichen Charakterfestigkeit dadurch zu ehren, indem sie es der hohen Versammlung zur vollen Würdigung empfiehlt und ihren Antrag dahin stellt: Die h. Versammlung wolle dem Landeshauptmann eine jährliche Funktionsgebühr von 6000 fl. öst. W. sammt Natural-Bechnung für den Fall, als er hievon Gebrauch machen will, bewilligen.

II. Was die Entlöhnung des Landeshauptm.-Stellvertreters anbelangt, so ist hierüber in der Landtagsordnung nichts angedeutet. Diese Frage beantwortet sich aber von selbst durch



folgende Alternative: Entweder ist der L. H. Stellvertreter ein Mitglied des Landtags-Ausschuss-Collegiums oder er ist es nicht. Im ersteren Falle findet er als solcher seine Entlohnung; — im zweiten Falle dürfte ihm der Landtag, wenn der Landeshauptmann bleibend oder durch längere Zeit verhindert wäre, sein Amt auszuüben — eine Entschädigung kaum verweigern. Solche Eventualitäten lassen sich im Vorhinein nicht beurtheilen.

III. Die Frage über die den Landes-Ausschüssen zu verwilligende Entschädigung könnte schnell dahin beantwortet werden: es bei der bisherigen Befoldung der landständischen Verordneten jährlich 2100 Gulden österreichischer Währung um so mehr zu belassen, nachdem einerseits der Geschäftsumfang der zu erwählenden Landesauschüsse in quanto et quali ein bedeutender werden wird, und andererseits die zugenommene Theuerung ungeachtet der gebotenen Sparfamkeit mit den Landesmitteln einen Abzug kaum gestattet. Die Commission konnte sich jedoch auf diese oberflächliche Beurtheilung nicht beschränken; sie hielt sich verpflichtet, in die Prüfung der den Landesauschüssen obliegenden Dienstverrichtungen näher einzugehen und vor Allem Grundsätze festzustellen, welche ihr bei Bemessung der Entschädigungssumme maßgebend waren.

Nach Ansicht der Commission beruht:

1. Das Amt eines L.-A. auf der Bürgerpflicht, nach Kräften zur Förderung der Landeswohlthat beizutragen.

Der Landesauschuss kann mit Rücksicht auf die Dauer seines Amtes seinen bisherigen Verhältnissen *bleibend* nicht entzogen werden; dennoch fordert die Wichtigkeit des Amtes die volle Thätigkeit, jedoch mit der Gestattung, seine bisherigen Geschäfte durch andere Organe fortsetzen zu lassen und nur von Zeit zu Zeit dabei selbst zu interveniren.

2. Das Amt eines Landes-Ausschusses ist ein *Ehrenamt*. Wenn auch das Amt eines l. f. Beamten mit Rücksicht auf die Quelle und Beschaffenheit der damit verbundenen Befugnisse ein Ehrenamt bleibt, so ist doch jenes eines Landes-Ausschusses ein Ehrenamt im strengsten Sinne. Das Amt eines l. f. Beamten beruht auf dem Auftrage des Landesfürsten — jenes des Landes-Ausschusses beruht lediglich auf dem Vertrauen seiner Mitbürger, die ihn in den Landtag — und auf dem Vertrauen der L.-Abgeordneten, die ihn in den Ausschuss berufen. Aber auch mehr! Der l. f. Beamte muß dem Staatsdienste *bleibend* seine ganze Individualität weihen, wofür er in der Befoldung und im Ruhegehalt die Entschädigung finden soll. Die Dienstleistung eines L.-A. ist dagegen eine *zeitweilige* — sie erfordert zwar practische Kenntnisse, Geschäftsroutine, Fleiß und Ausdauer verbunden mit der Gewandtheit in Gesetzgebungssachen mitzuwirken; allein sie fordert nicht den ganzen Mann für *immer*, sondern läßt ihm nur das erhebende Bewußtsein, für sein Land gearbeitet und gewirkt zu haben, nach 6 Jahren aber — nach Umständen auch früher — in seine früheren Verhältnisse zurückzukehren.

3. Das Amt eines L. A. gewährt keinen Anspruch auf Versorgung oder auf eine den Lebensunterhalt im Verhältnisse zur Dienstleistung deckende Befoldung. Nach §. 10 der L. O. erhalten die Landesauschüsse eine jährliche Entschädigung, deren Höhe der Landtag bestimmt. Die Landesauschüsse sollen daher für den mit ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwand an Zeit und Kraft, so wie für die Kosten, welche deren Aufenthalt in Graz bedingt, *schadlos* gehalten werden. Demzufolge können die L. A. in ihrem Dienste keine Versorgung finden und dieses Amt nicht der Emolumente, sondern des Dienstes wegen anstreben; sie sollen jedoch darüber beruhigt bleiben, daß das Land zwar ihre Dienste dankbar hinnimmt, ohne jedoch auf materielle Opfer Anspruch zu machen. Dadurch erhält die den Landesauschüssen gebührende Entschädigung die Natur einer *Funktionsgebühr*.

4. Aus dem Begriffe einer Funktionsgebühr folgt, daß der Anspruch auf dieselbe kein der Person inhärenter, sondern ein mit der wirklichen Dienstleistung verbundener ist. Durch diese Anschauung wird das Verhältniß zwischen dem L. A. und seinem Ersatzmanne bezüglich der Entlohnung dahin geregelt, daß in dem Maße als der eine oder der andere von Monat zu Monat wirklich Dienste leistet, sein Anspruch auf die monatlich zu bemessende Entschädigungsgebühr *ipso facto* wirksam wird.

5. Bei Bemessung der Höhe der Funktionsgebühr für die Landesauschüsse glaubte die Commission den Grundtag vor

Augen zu halten: daß die nicht auf die Zahl der Beamten, sondern auf den Betrag der Entlohnung gerichtete Sparfamkeit entweder das Amt zum Privilegium der Wohlhabenden macht, oder durch die Versuchung zur Verdroffenheit im Dienste zur Verschwendung wird. Außerdem sollte bei dieser Bemessung der Geschäftsumfang der Landesauschüsse nach dem ihnen durch die L. O. vorgezeichneten Wirkungstreife ein bedeutender sein wird.

6. Erachtete die Commission, daß den Landesauschüssen für allfällige Dienstreisen die Vergütung der wirklichen Reisekosten und der Bezug mäßiger Tagelder gebühre.

Aus diesen Motiven stellt die Commission den Antrag:

Die hohe Versammlung wolle jedem der zu erwählenden 6 Landesauschüsse als Entschädigung eine Funktionsgebühr von 2100 fl. jährlich, in monatlichen Posticipats-Raten pr. 175 fl., und bei Dienstreisen die Vergütung der nachzuweisenden Unkosten mit einem Tagelde von 5 fl. verwilligen.

IV. Bezüglich der Diäten der Reichsraths-Abgeordneten hat die Commission zunächst an der Ansicht festgehalten, daß, so wie Dienstleistung dem ganzen Reiche gilt, auch die Entschädigung eine Reichsangelegenheit sei.

Die Aufgabe des Reichsrathes: durch die Zustimmung der Völker der Verfassung die rechtliche Weihe zu verleihen, auf Grundlage derselben die Garantien des echten Constitutionalismus auszuführen und vor Allem durch die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse aller Kronländer zum Ganzen die Reichseinheit — die Bedingung unserer Existenz, inneren Stretigkeit und äußeren Machtstellung zu wahren — diese Aufgabe ist keine Landesangelegenheit sondern wahrhaft eine Reichsangelegenheit. In der Wohlfahrt des Ganzen liegt zwar auch jene seiner Theile; allein hier nur *mittelbar* und nicht im arithmetisch gleichen Verhältnisse aller Theilnehmer.

Sollte jedoch der Reichsrath hierüber keinen Antrag stellen und kein Beschluß gefaßt werden, so erlaubt sich die Commission zunächst aus dem Grunde, um die Herren Abgeordneten, welchen diese h. Versammlung das Mandat in den Reichsrath überträgt, in den Stand zu setzen, dasselbe unter allen Umständen anzunehmen und durchzuführen und dabei für alle Eventualitäten gesichert zu sein — der hohen Versammlung den Antrag zu unterbreiten: den aus dieser Versammlung zu wählenden Abgeordneten zum Reichsrathe eine Entschädigung von 8 fl. öst. W. per Tag ohne Vergütung der Reisekosten vom 28. l. M. angefangen für den Fall zu verwilligen, wenn hierüber von Seite des Reichsrathes keine Verfügung getroffen werden sollte.

**L a n d e s h y p t m.:** Wünscht Jemand das Wort? Diese Angelegenheit hat drei Alineas. Die erste behandelt die Bezüge des Landeshauptmanns.

Derselbe lautet: (Wird gelesen.)

Ich werde, wenn es die Herren Abgeordneten wünschen, über jede einzelne Alinea das Wort geben.

Wünscht Jemand bezüglich der ersten Etwas zu sprechen? (Nein.)

Die zweite handelt von den Bezügen der Landesauschüsse.

Wünscht Jemand das Wort? (Nein.)

Die dritte endlich betrifft die Bezüge der Reichsrathsabgeordneten.

Wünscht Jemand das Wort? (Nein.)

So werde ich den Antrag noch einmal vorlesen.

Der Schlußantrag lautet:

Die h. Versammlung wolle:

1. Dem Hrn. Landeshyptm. eine jährliche Funktions-Gebühr von 6000 fl. sammt einer Naturalwohnung für den Fall, als er hiebon Gebrauch machen will, bewilligen;

2. Jedem der sechs Landes-Auschüsse als Entschädigung eine Funktionsgebühr von 2100 fl. österr. Währ. jährlich in monatlichen Posticipats-Raten pr. 175 fl. österr. Währ.

und bei Dienstesreisen nebst der Vergütung der nachzuweisenden Reisekosten Tagesgelder von 5 fl. bewilligen.

3. Jedem, der in den Reichsrath Erwählten Abgeordneten dieses Hauses für den Fall, als der Reichsrath über die Entschädigung seiner Reichsraths-Abgeordneten keinen Beschluß fassen sollte, Tagesgelder von 8 fl. pr. Tag und zwar vom 28. l. M. angefangen ohne Vergütung der Reisekosten bewilligen.

Ber ditsch.	Schlögl,	Waser,
Löschnig.	Berichterstatter.	
Planckensteiner.		
Nichmayr.		

(Die drei Anträge, wie solche im Schluß-Antrage untern 1. 2. und 3. aufgeführt sind, werden in dieser Reihenfolge zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.)

Landeshauptm. Ich erlaube mir noch beizufügen, daß ich den Vorßiß, obwohl vom Landeshauptmanne gesprochen worden ist, aus dem Grunde nicht abgeben konnte, weil der Herr Landeshauptm. Stellvertreter leider durch Unwohlsein verhindert ist, unserer Sitzung beizuwohnen.

Der nächste Gegenstand unserer heutigen Verhandlung ist die Berichterstattung über den Dringlichkeits-Antrag des Hrn. Moriz v. Kaiserfeld auf eine Adresse an Se. Majestät den Kaiser.

Herr v. Frank hat das Wort.

Ritter v. Frank: Meine Herren! Sie haben in der vorgestrigen Versammlung den einmüthigen Beschluß gefaßt, an Se. Majestät den Kaiser eine Adresse abgehen zu lassen, um Allerhöchst Demselben den Dank für die erlassenen Staatsgrundgesetze auszudrücken. Sie haben eine Commission zusammengesetzt, bestehend aus 10 Herren aus unserer Mitte, und diese Commission hat unsern Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter zu ihrem Berichterstatter ernannt. — Bis heute um 10 Uhr hatte ich noch die Hoffnung, daß dieser unser vortreffliche Herr Berichterstatter sein Amt persönlich ausüben können. — Leider ist er nicht erschienen. Ich wurde als sein Stellvertreter von Seite der Commission ernannt und ich habe mich gestern schon für den Fall seines Nichterscheinens mit ihm in's Einvernehmen gesetzt, ich bin daher veranlaßt, nur das zu geben, was er geschrieben hat, nicht ich habe den Bericht verfaßt, sondern Herr Moriz v. Kaiserfeld. Ich werde mir aber erlauben auf meine Faust ein Paar Worte voraus beizufügen:

Meine Herren! Sie haben den Antrag auf Ueberreichung einer solchen Adresse einstimmig angenommen, sie haben dadurch die hohe Bedeutung dieses Actes ausgesprochen und wegen der hohen Bedeutung, welche dieser Adresse beizulegen ist, bitte ich sie womöglich um einmüthige Annahme dieses Entwurfes. Die Adresse wurde durch eine Commission von 10 der Herren Abgeordneten berathen. —

Zehn der verschiedensten Ansichten waren vertreten. Es wird manches Wort vielleicht besser gesagt, mancher Satz besser gegeben werden können.

Lassen sie des moralischen Eindruckes halber die Subtilitäten des Verstandes und geben sie durch Ihre womöglich einmüthige Annahme Oesterreich den Beweis, daß es auf Sie zählen könne.

Ich werde nun vor allem, meine Herren! den Entwurf der Adresse vorzutragen die Ehre haben, wie ihn unser verehrte Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Moriz v. Kaiser-

feld entworfen hat und wie er mit sehr geringen Abweichungen von der Commission angenommen wurde.

(Wird der Adress-Entwurf vorgelesen unter mehrmaligem Beifallsrufe besonders am Schluß.)

Die Adresse lautet:

„Eure Majestät!

„Der versammelte steierm. Landtag fühlt sich, bevor er an die Lösung seiner Aufgaben geht, verpflichtet, Euer k. k. Majestät im Namen des Landes seinen tiefgefühlten Dank für die „den Völkern Oesterreichs huldreichst verliehenen Staats-Grundgesetze ehrfurchtsvollst zu unterbreiten.

„Die Vertreter des Reiches und jene der Länder haben „Kraft dieser Staats-Grundgesetze entscheidenden Antheil an der „Reichs- wie an der Landes-Gesetzgebung und es ist durch dieselben ein verfassungsmäßiger Boden geschaffen, auf welchem gleiches Recht und gleiche Pflicht für alle Theile des Reiches zur „Wahrheit, auf welchem der Bau des constitutionellen Oesterreichs vollendet werden kann.

„Eure Majestät haben ferner in dem Grundgesetze über die „Reichsvertretung die nothwendigen und unerläßlichen Bedingungen für die Staatseinheit gegeben und gewahrt. In der „That nur in einem freien, aber einheitlichen Oesterreich und in „keiner anderen staatsrechtlichen Gestalt sind die Bedürfnisse und das gleiche Recht aller Stämme ihre Bürgschaft; „nur ein freies und einheitliches Oesterreich vermag die Aufgabe zu erfüllen, welche die Vorsehung diesem Staate im Interesse der Sicherheit und Freiheit der Völker Europas zugewiesen „hat, deshalb wird die Steiermark, welche seit Jahrhunderten der „Monarchie so viele Opfer an Gut und Blut gebracht hat, sie „wird auch heute keinem anderen Lande an Opferbereitschaft „nachstehen, wenn es gelten sollte, für den Bestand Oesterreichs „einzustehen.

„Vertrauensvoll darauf bauend, daß die verfassungsmäßige Einheit des Reiches in Wort und That eine Wahrheit bleiben werde, legt der Landtag die Versicherung seiner unerschütterlichen Treue und Ergebenheit an den Stufen des kaiserlichen „Thrones nieder.“

Der Landtag in Steiermark, Graz den 11. April 1861.

Nun meine Herren! habe ich Ihnen den Bericht, welchen wie gesagt, Hr. Moriz v. Kaiserfeld und nicht ich verfaßt hat, vorzutragen.

Es ist eine längere Arbeit, wurde von der Commission geprüft und einstimmig angenommen. Ich muß daher um Geduld bitten und werde sie so schnell als möglich aber verständlich zu lesen trachten.

(Wird der Bericht des Comités zur Abfassung des Adress-Entwurfes vorgelesen unter vielfältigen Beifallszurufen.)

## B e r i c h t

des zu Folge des Beschlusses des steierm. Landtages vom 6. April 1861 zur Entwerfung einer Sr. Majestät zu überreichenden Dank-Adresse gewählten Comités.

Der Landtag hat in der Sitzung vom 9. d. M. den Beschluß gefaßt, es sei Sr. Majestät dem Kaiser in einer Adresse der Dank und die Ergebenheit des Landes für die huldreichst verliehenen Staatsgrundgesetze, für den dadurch gewährten Boden weiterer verfassungsmäßiger Entwicklung und für die durch dieselben gewährte und gesicherte Reichseinheit ehrfurchtsvoll zu unterbreiten. Das Comité, welches von dem Landtage mit dem Auftrage beehrt wurde, die Adresse zu entwerfen, hat sich in

der Anlage seiner Aufgabe entledigt, und die hohe Versammlung wird über die Annahme desselben Beschluß fassen.

Die wenigen Sätze, welche der vorgelesene Adress-Entwurf enthält, würden in jedem anderen Staate zu jeder anderen Zeit und in jeder anderen Lage nur als der selbstverständliche Ausdruck eines tiefgefühlten Dankes hinzunehmen sein. Für Oesterreich aber und für unser engeres Vaterland, das wir uns nur als einen Theil dieses Oesterreichs zu denken vermögen, haben diese Sätze noch eine tiefere Bedeutung und das Comité, mächtig ergriffen von der Wichtigkeit des Augenblickes, und gestützt auf den §. 19 Abs. 1 litt. a der Landes-Ordnung glaubt eine Pflicht gegen das Vaterland und gegen den Monarchen zu erfüllen, wenn es offen vor aller Welt sich darüber ausspricht, welche Bedeutung es in seine Worte gelegt zu sehen wünscht.

Weder die Gefahren, welche von Außen drohen, noch die finanziellen Schwierigkeiten sind es, welche für sich allein ernstlich den Bestand der Monarchie gefährden könnten. Was heute Oesterreichs Existenz in Frage stellt, was diese große und einst mit Recht stolze Monarchie heute zur Ohnmacht verurtheilt und was ihr jeden Bundesgenossen entzieht, das ist — der innere Hader.

In Ungarn ist seit dem Tage von Villafranca ein öffentlicher Geist erwacht, der im Widerspruche mit dem, was einst die besten Männer dieses Landes über das Verhältniß zur Gesamtmonarchie dachten und sprachen, und feindselig gegen Alles, was österreichisch ist, auf ein einseitiges ungarisches Staatsrecht und auf Gesetzmäßigkeit sich stützt, die eine Verletzung aller Rechte Oesterreichs involviren.

Angesichts der Behauptung: daß Sr. Majestät Ungarn gegenüber zur Erlassung des Allerh. Diplomes vom 20. Dec. des Patentes vom 26. Februar d. J. und des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom selben Tage keine Berechtigung hatte, wird es für die Erbländer eine Nothwendigkeit, diese Frage auch vom österreichischen Standpunkte, dem einzig richtigen, aus zu beantworten. Denn diese Gesetze sind die Verfassung des Reiches, sie ordnen die staatsrechtlichen Beziehungen der einzelnen Länder unter sich und der Völker zur erlauchten Dynastie, sie sind vielleicht nur als Verfassung des Reiches unwiderstlich und es könnte, sobald sie für einen Theil der Monarchie keine staatsrechtliche Gültigkeit haben, leicht — wenn auch nur mit einem Scheine von Nichtigkeit — ihre Ungültigkeit überhaupt behauptet werden.

Glücklicherweise ist das Verhältniß Oesterreichs und seiner Dynastie zu Ungarn im Laufe einer dreihundertjährigen Geschichte factisch und auch staatsrechtlich ein so nahe und eng verbundenes geworden, daß, sobald man sich nicht auf einen ganz einseitigen Standpunkt stellt, der Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn zur Erlassung der mehr erwähnten Staats-Grundgesetze mit der Gültigkeit auch für Ungarn nicht nur vollkommen berechtigt erscheint, sondern daß auch von diesem Standpunkte aus weiter gehende Concessionen den deutsch-slavischen Erbländern gegenüber schwer oder gar nicht zu rechtfertigen gewesen wären.

Als nach dem unglücklichen Ausgange der Schlacht von Mohacz der Thron Ungarns erledigt war, da sagte dem ungarischen Volke ein richtiger Instinkt, daß bei dem Umstande, daß Ungarn ein Wahlreich war und bei dem Ehrgeize der großen Dynastengeschlechter, wovon jedes nach der Krone trachtete, die Rettung vor eigener Parteilichkeit und gegen die Furchengefahr nur bei Ferdinand I. wegen seiner Hausmacht und wegen seines Verhältnisses zum deutschen Reiche zu finden sei. Hierin also, nicht in dem Umstande, daß Ferdinand der Bruder der Königin Witwe Maria war, lag der Grund der ersten Verbindung zwischen Ungarn und Oesterreich. Diesen Gedanken sprach der Palatin Stefan Bathori, als er auf dem Wahlrechtstage zu Preßburg Ferdinand als zu wählenden König proponirte, mit den Worten aus: „daß durch die Niederlage bei Mohacz alle Macht des Reiches durchbrochen sei und Ungarn daher eines Königs bedürfe, selbst mächtig genug, um das für das Reich Verlorne wieder zu gewinnen und daß er unter den angrenzenden Königen und Fürsten nur Einen kenne, der im Stande sei, dies zu leisten, nämlich Ferdinand.“ Aus gleichem Grunde mußte Ferdinand auch auf dem Landtage zu Ezzin, wo er zum Könige von Croatien gewählt wurde, sich verpflichten, eine bestimmte Truppenzahl in Croatien und in Krain zu halten.

Truppen aus den Erbländern waren es demnach auch, welche unter der Führung Ragianer's, Salm's, Hardegg's u. s. w. Zapolya an der Theiß und bei Kaschau und seinen Anhänger Frangipan in Croatien schlugen und so für das Haus Oesterreich jene Rechte besetzten, welche demselben die Wahl der Nation zugewendet hatte.

Verfolgt man von diesem Augenblicke an die Geschichte Ungarns und seiner Nebenländer, so findet man dieselben den Türken abgerungen und der Dynastie gegen Gegenkönige und Aufständische erhalten durch das Blut der Erbländer und durch deutsche Kraft und Kriegskunst.

Die zweimaligen Besuche der Türken vor Wien, die verheerenden Züge, womit diese zu wiederholten Malen auch unsere Steiermark heimsuchten, wir danken sie dem Verhältnisse, in welches die Erbländer zu Ungarn durch die gemeinsame Dynastie getreten waren, ein Verhältniß, welches die Geschichte dieser Länder thatächlich aneinander band, wenn man dieselben auch theoretisch trennen zu können glaubt. Die Einfälle der Kuruzen, sie waren eine Folge der Treue der Erbländer, womit diese die Rechte ihres Herrscherhauses gegen Kökösli und Raközi vertheidigten. Es gibt fast keine Stelle in Ungarn, die nicht mit deutschem und österreichischem Blute gedüngt wäre. Die Lodrons, die Herbersteine, Fürstenberge, Scharfenberge, Veterains liegen erschlagen von den Türken auf ungarischen Schlachtfeldern. Der Markgraf von Baden, der Gurfürst von Bayern, der Prinz von Lothringen, der kühne Spork, sind deutsche Namen, Fels, Schwendi, Muersberg, Geister, Schwarzenberg, Montecucoli und vor Allem Prinz Eugen waren österreichische Führer, berühmt in mancher Türken-schlacht. Während die Wahl der Zapolyas die Türken nach Ungarn rief, und die nächste Veranlassung zur 150jährigen Türkenherrschaft gab, waren es die mit deutschem und erbländischem Blute erkauften Siege bei St. Gotthard, Ofen, Parkany, Derbent, Belgrad, Zalankamen und vor Allem der entscheidende Sieg bei Zenta, welche Ungarn vom Türkenjoch befreiten. Die durch Kaiserliche Macht erzwungenen Friedensschlüsse von Carlowitz und Passarowitz waren es, welche Ungarn seine heutigen Grenzen gaben und mit Recht konnte Leopold I. Angesichts solcher Thatfachen und Angesichts der, durch seine Waffen niedergeworfenen Rebellen Kökösli schon am Reichstage von 1687 in seinen Propositionen sagen: „Das Recht der Waffen, die auf die Wiedereroberung Ungarns verwendeten Kosten würden ihn berechtigen, das Reich neu zu constituiren.“ Fürwahr, wenn es einen durch die Geschichte, durch Blut und Opfer jeder Art geheiligten Rechtsanspruch gibt, so ist es der Anspruch, welchen die Erbländer Oesterreichs haben, Ungarn nicht auscheiden zu lassen aus dem innigen Verbande mit ihnen.

Es kann nicht genug beklagt werden, daß man, einen vollständig einseitigen Standpunkt einnehmend, jenseits der Theiß jedes Rechtsverhältniß zu Oesterreich in Abrede stellt, und deshalb mit einer gewiß irrigen Logik behauptet, daß alle Beschlüsse eines ungarischen Reichstages, sobald man für selbe die Sanction des Königs zu erlangen vermochte, rechtsbeständig seien, und auch von österreichischer Seite Anerkennung finden müssen, selbst wenn durch solche Beschlüsse das Jahrhundert alte Verhältniß zur übrigen Monarchie nicht bloß verrückt, sondern thatächlich gelöst würde.

Der Zusammenhang mit den übrigen Erbländern durch dieselbe Dynastie und die Stellung als Großmacht übten einen unvermeidlichen Einfluß auf das unentwickelte ungarische Staatsrecht aus und konnten es nicht dahin kommen lassen, daß dasselbe seine äußersten Konsequenzen gezogen hätte.

Dem Ausbau und der Vollendung stellte sich das thatächlich Vorhandene und ohne Revolution nicht zu Besetzende, als ein notwendiges: Bis hierher und Nicht weiter entgegen. Darin, daß Oesterreich mitten in Europa, als einer der Hüter des Gleichgewichtes der Macht, gelegen, bei jeder entscheidenden Action mit der Wucht seines ganzen Ländercomplexes einzutreten genöthigt war, darin, daß die Sonderstellung Ungarns den größeren Theil der Lasten, welche Oesterreich als Großmacht zu stellen, auf die Erbländer wälzte, und da sie von diesen nicht allein getragen werden konnten, die Aufnahme zahlreicher Anleihen im Auslande und wiederholte Emissionen von Papiergeld notwendig machte, wodurch der Staat in diesem Jahrhundert so oft an den finanziellen Abgrund geführt wurde, darin lag für die Dynastie und ihre Regierung die Nothigung, Ungarn in einen

innigeren Verband mit den übrigen Theilen der Monarchie, in ein gerechteres Verhältniß der Pflichten zu bringen. Leider versuchte sie dieses Ziel auf dem Wege des Absolutismus, statt auf dem eines auch auf die Erblände auszudehnenden vernünftigen Constitutionalismus zu erreichen.

Schon unter Ferdinand I. wurden die ungarischen Angelegenheiten von Wien aus durch den Hofrath und den Hofkriegsrath geleitet und bis auf Maria Theresia wohnte, um das Interesse der gesamten Monarchie zu wahren, immer ein Beamter der Erblände den Sitzungen der ungarischen Hofkanzlei bei. Wenn der 101. G. Art. des Landtages von 1722/23 den ungarischen Statthalterath nur von Seite Sr. Majestät abhängig erklärt, so konnte diese Gesetzesstelle doch um so weniger den Sinn haben, daß die gesamtstaatliche Einwirkung auf ungarische Angelegenheiten vollständig ausgeschlossen sei, als der 11. G. A. des Jahres 1741 sicherlich in der Absicht, um bei dieser gesamtstaatlichen Einwirkung die Darlegung ungarischer Gesichtspunkte zu ermöglichen, die Bestimmung enthält, daß Se. Majestät auch in Ihr **Staatsministerium** Männer der ungarischen Nation zu ernennen gerufen sollen.

Kein König von Ungarn hätte übrigens in seiner Person den gleichzeitigen Beherrscher der übrigen Monarchie ignoriren können und es war das unerläßliche Band der Einheit durch den in einem Theile seines Reiches absolut regierenden Monarchen und sein Recht, sich beliebig Rath zu suchen — einst hinreichend gewahrt. Auch die höhere Polizei ward von Wien aus geleitet und insbesondere lag de facto die Aufsicht über die Presse bei der österr. Polizei- Hof- Censurstelle, von welcher z. B. die Concession zum „Besti-Sirlap“ ausging, nachdem schon früher die Concession für eine conservative Zeitung von ihr erteilt worden war.

Die Unabhängigkeit der ungarischen Hofkammer von der Wiener war bis zum Jahre 1848 nur eine formelle. Alle Versuche, in die Finanzverwaltung des Gesamtreiches einzugreifen, wurden stets zurückgewiesen, so auf dem Landtage 1807, wo man die Einstellung der Ausfertigung neuer Bankzettel begehrte. Die Bankzettelscala vom Reichstage 1811 zurückgewiesen, wurde nichtsdestoweniger durch Rescript an die königliche Curia eingeführt. Die auf dem Reichstage 1830 begehrte reichstägliche Mitwirkung bei Festsetzung des Salzpreises blieb in der königlichen Erledigung unberücksichtigt, das Verlangen, alle Geldangelegenheiten nur auf dem Reichstage zu erledigen, ward mit der freilich nicht eingehaltenen Versicherung, daß kein Papiergeld mit Zwangsкурс mehr emittirt werden soll, beseitigt und bis auf den heutigen Tag ward alles Geld- und Zettelwesen als eine dem ungarischen Reichstage entzogene, als eine Reichsangelegenheit angesehen.

Nicht minder war es in der Natur der Sache gelegen, daß in Bezug auf die Vertretung nach Ungarn immer als ein integrierender Theil der Monarchie betrachtet wurde. Die Mächte kannten einen König von Ungarn nur in so weit, als derselbe früher zugleich deutscher, seit 1804 zugleich österreichischer Kaiser war. Der 17. G. A. des Landtages vom Jahre 1790/91, in dem er wiederholt den Wunsch ausspricht, daß Se. Majestät in das Staatsministerium auch Ungarn aufnehmen möge, verlangt nur, daß die äußeren Angelegenheiten mit Zuziehung von Ungarn besorgt werden sollen. Die einzige Ausnahme in Beziehung auf die auswärtige Vertretung und auf das Recht, Frieden und Verträge mit anderen Staaten zu schließen, nämlich die durch die ungarischen Gesetze geforderte Intervention bei Abschließung eines Friedens mit den Türken, ward von diesen bei den Verhandlungen zum Frieden von Sistow nicht anerkannt.

Es kann in Oesterreich füglich nur eine, nämlich eine österreichische Armee geben. Eine ungarische Armee hätte keine andere Zukunft und keine andere Aussicht auf Ruhm und Beförderung als die belgische und bairische haben. Es hat auch, seit Ungarn mit Oesterreich vereinigt ist, wohl zeitweilig eine abelliche Insurrection, nie aber eine eigene ungarische Armee gegeben, auch staatsgrundgesetzlich nicht. Der G. G. A. des Landtages vom Jahre 1792 anerkennt ausdrücklich, daß bei der Armee die Offiziere aller Nationalitäten ohne Unterschied in den Regimentern zirkuliren sollen, nachdem schon unter Ferdinand III. bestimmt ward, daß beim Hofkriegsrathe auch zwei Ungarn anzustellen seien, und als auf dem Krönungslandtage von 1830 die Rekrutenbewilligung an die Bedingung der anschließenden Anstellung ungarischer Offiziere in den ungarischen Regimentern gebunden werden

wollte, blieb dieses Begehren in der königlichen Erledigung unberücksichtigt.

Auch die seit dem Jahre 1848 auftauchende Forderung, daß der König im Lande seine Residenz nehmen soll, kennt das ungarische Staatsrecht nicht. Alle Gesetze über die Einrichtung des ungarischen Statthalterathes, über die Regelung der Thronfolge, über das Militärwesen und die Verwendung von Ungarn in der Diplomatie; die Existenz der ungarischen Hofkanzlei selbst gehen von der Voraussetzung aus, daß der König seine Residenz nicht im Lande nehmen kann. Seit Ferdinand I. bis Maria Theresia, also durch 224 Jahre, war kein ungarischer König in Ofen, der Hauptstadt des Landes und wenn auf dem Reichstage von 1687 bestimmt wurde, daß der Thronerbe in Ungarn wohnen solle, so hob doch derselbe Reichstag diese Verpflichtung durch den Besatz „oder in einem anderen benachbarten Lande“ wieder auf.

Dies waren die Rechts- und die factischen Zustände und Verhältnisse, welche bis zum Jahre 1848 zwischen Ungarn einer- und den Erbländen andererseits bestanden. Ungarn seine Gesetze vom Reichstage und dem Kaiser-Könige erhaltend, in seiner Rechtspflege unabhängig, Steuern und Rekruten bewilligend, in seiner inneren Verwaltung zwar autonom, aber doch in vielen Zweigen derselben, wie in der Presse, Polizei, Finanzen von der Centralregierung factisch abhängig; dagegen die Vertretung nach Außen, die Verträge mit anderen Mächten, das Recht des Krieges und des Friedens, das Militär, der höhere Unterricht, die großen staats- und volkswirtschaftlichen Angelegenheiten, das ganze Geld-, Bank- und Creditwesen eine Reichsangelegenheit in der Hand der Centralregierung und jeder landtäglichen Einflußnahme entzogen; — von einem verantwortlichen Ministerium keine Spur, daselbe gegenüber der Comitatus-Verfassung des Landes sogar unmöglich.

Dieser Zustand entsprach vollkommen der Natur der Verbindung mit den übrigen Erbländen und der pragmatischen Sanction.

Der II. G. A. vom Jahre 1722/23, welcher die pragmatische Sanction zum Staatsgrundgesetz auch für Ungarn erhebt, bestätigt das Erbfolgerecht der weiblichen Linie in der Descendenz Kaiser Leopold I. in Gemäßheit „des Rechtes der Erstgeburt, wie es von Sr. geheiligten jetzt regierenden kais. Majestät auch in Allerhöchstdero übrigen Königreichen und Erbländern in- und außerhalb Deutschland eingeführt worden ist, welche nach dem vorerwähnten Rechte und Ordnung untrennbar und unauf lösbar mit einander und zugleich mit dem Königreiche Ungarn und den damit verbundenen Ländern, Reichern und Provinzen in den Besitz der Erben übergehen sollen.“

Die pragmatische Sanction, welche in jeder ihrer Ausfertigungen die gleichen Worte: indivisibiliter ac inseparabiliter für das ganze Besitzthum Kaiser Carl VI. anwendet, ward den Ständen aller seiner Königreiche und Länder inner- und außerhalb Deutschlands zur Annahme vorgelegt, und als ein unwiderrufliches Staatsgrundgesetz in deren Archiven hinterlegt.

Kaiser Carl VI. motivirt die Absicht, welche er mit der Errichtung der pragmatischen Sanction verband, selbst dahin; „damit durch selbe den Zergliederungen und Vertheilungen unter den Erben Seines durchlauchtigsten Erbhauses zuborgekommen werde.“ Dringt man weiter in die Absicht des Kaisers ein, so konnte es doch nicht der Bestz allein, sondern es mußte die dadurch begründete Macht sein, welche ihn wünschen lassen mußte, sein ganzes Besitzthum seiner Tochter zu sichern und jede „Zergliederung und Vertheilung“ desselben zu verhüten, Seine Absicht konnte daher nicht auf Erhaltung einer reinen Personal-Union, welche im heutigen Sinne ohnehin nicht bestand, sie mußte auf die Erhaltung des damaligen Verhältnisses der Erbländer zu Ungarn gerichtet, und den ungarischen Ständen konnte diese Absicht kein Geheimniß sein.

Die pragmatische Sanction ist demnach ein staatsrechtlicher Vertrag zwischen den einzelnen Provinzen und dem Kaiserhause und zwischen den einzelnen Provinzen unter sich, im Vertrage deren untrennbaren Zusammengehörigkeit begründend, von welchem einseitig kein Theil zurücktreten kann, ohne die Rechte aller übrigen zu verletzen. Dem steht selbst der in dem mehrerwähnten G. A. gemachte Vorbehalt der Königswahl für

den Fall des Aussterbens der ganzen Succession Kaiser Leopold I. nicht entgegen, weil sich selbst bei einer Real-Union Formen und Vorrichtungen denken lassen, welche bei dem Eintritte der bestimmten Eventualität die Auseinanderlegung des auseisenden Theiles ermöglichen.

Als Kaiser Franz I. für sich und seine Nachfolger mit dem Patente vom 1. August 1804 den Titel eines „Kaisers von Oesterreich“ annahm, so war dies nur eine weitere Consequenz der pragmatischen Sanction, und ein magyarischer Geschichtsschreiber sagt von diesem Acte mit vollem Rechte: „Die österreichische Monarchie, seit Kaiser Ferdinand I. faktisch bestehend, erhielt dadurch einen gemeinsamen Namen, man möchte sagen ein Symbol; es war der Schlussstein des österreichischen Staatsgebäudes, das Endiegel der pragmatischen Sanction.“ — Kein nachfolgender Reichstag hat gegen die Annahme des Kaiser-titels, der sich doch nur auf das ganze Reich, somit auch auf Ungarn beziehen konnte, Protest eingelegt, obgleich die Jurisdictionen davon durch Reskript verständigt wurden.

Die Gesetze vom Jahre 1848, und zumal der Art. III, welcher ein verantwortliches ungarisches Ministerium einsetzt, eine eigene ungarische Armee schafft, und diese dem ungarischen Ministerium unterstellt, die vollziehende Gewalt völlig in die Hände des unverantwortlichen Palatins legt, und dadurch die Einheit der Krone zerstört — sind demnach von jedem Rechtsstandpunkte aus null und nichtig. Durch dieselben wurde das vertragsmäßige und bis dahin faktisch bestandene Verhältniß zu den übrigen Theilen des Kaiserstaates vollständig gelöst, der Schwerpunkt der Monarchie verrückt, diese selbst in zwei Theile zerissen, ihre Großmachtstellung unmöglich gemacht. Alles dies ward vom Kaiser — zu einer Zeit, wo Oesterreich, wenn auch vorübergehend constitutionell war, ohne irgend welche Zustimmung der Vertreter des Reiches oder der einzelnen Länder oder auch nur der österreichischen Minister, und unter Umständen erzwungen, welche dem Kaiser keine Wahl und keinen Ausweg ließen.

Das österreichische Ministerium hat daher auch nicht unterlassen, gegen die 48er Gesetze zu remonstriren, und erhob unterm 29. August 1848 in einer Denkschrift an den Kaiser Protest gegen die in diesen Gesetzen gelegene Verletzung der pragmatischen Sanction und der Rechte der Monarchie, und auch der Kaiser verweigerte der am 12. September durch den Landtag ernannten Deputation die Bestätigung der Gesetzentwürfe über die unabhängige ungarische Armee und über das neu herauszugebende ungarische Papiergeld, sowie er auch die Einladung, sofort nach Ungarn zu kommen, ablehnte. Auch war es die in diesen Gesetzen liegende und durch die nachfolgenden Handlungen des ungarischen Ministeriums ausgesprochene Spaltung des Reiches in zwei von einander vollkommen getrennte Hälften, was dem Banus von Croatien gerechte Veranlassung zu dem gab, was man damals in Ungarn seinen bewaffneten Zustand nannte. In diesen Gelegen lag der Grund zum späteren Kriege gegen Ungarn und zu der traurigen Nothwendigkeit seiner Unterwerfung.

Gewiß nie gab es ein klareres Recht als dasjenige Oesterreichs, und gäbe es einen obersten Gerichtshof, vor welchem die causa Oesterreich contra Ungarn zum Austrag gebracht werden könnte, das Urtheil könnte nicht zweifelhaft sein. Se. Majestät waren nach dem vor dem Jahre 1848 bestandenen rechtlichen und faktischen Verhältniß, durch den dieß Verhältniß verlegenden Inhalt der 48er Gesetze, durch die Art und die Zeit, wie und wann die Sanction derselben erfolgte, endlich durch den Sieg ihrer Waffen vollkommen zur Erlassung des Allerhöchsten Diplomes vom 20. October und der Staatsgrundgesetze vom 26. Februar berechtigt, und die Völker Oesterreichs haben durch unzählige Opfer, welche sie der Erhaltung der Monarchie brachten, sowie durch die pragmatische Sanction ein Recht erworben, zu verlangen, daß an Ungarn einseitig keine Concession gemacht werde, welche in Bezug auf die nothwendige Einheit des Staates gegen den Geist und Inhalt des Diplomes verstoßen, die Durchführung des Gesetzes über die Reichsvertretung zu vereiteln geeignet sein und wieder in Frage stellen würde, was als unumwandelliches Staatsgrundgesetz erklärt ist.

Die reine Personal-Union mag für Schweden und Norwegen, für Dänemark und Holstein eine angemessene staatsrechtliche Form sein.

Diese Staaten an den äußersten Grenzen Europas gelegen, und ohne Einfluß auf die Geschicke des Welttheiles bedürfen der Machtconcentration nicht. Ueberall aber, wo es gilt eine große Aufgabe nach innen zu erfüllen, große volkswirtschaftliche und culturhistorische Probleme zu lösen, wo einem Staate nach seiner geographischen Lage die Rolle zugefallen ist, einer der Wächter der Freiheit und Unabhängigkeit anderer Staaten zu sein, da wird für denselben ein gewisser Grad staatsrechtlicher und administrativer Einheit eine Nothwendigkeit, das Widerstreben gegen dieselbe ein Verbrechen gegen die diesem Staate gemordene Aufgabe. — Schottland und Irland, die nordamerikanische Union, und selbst die durch ihre Neutralität geschützte Schweiz konnten und wollten trotz nationaler Verschiedenheit ihrer Bewohner sich diesem Gesetze nicht entziehen. Am wenigsten kann dies ein Staat, wie Oesterreich, mitten in Europa und unter den heutigen Machtverhältnissen.

Die Wünsche, welche man jenseits der Leitha hegt, als erfüllt angenommen, könnte wohl Jemand im Ernste glauben, dem Lande Ungarn sei damit der Friede, es sei ihm eine Zukunft gegeben? Gewiß, dies wird der Fall nicht sein. Man möge sich nicht täuschen, was bis jetzt alle Parteien in Ungarn geeint hat, das war der Wunsch nach wirklichen verfassungsmäßigen Zuständen, und die aus der Vergangenheit nachzitternde Furcht, mit Oesterreich sei keine constitutioneller Staatsbau möglich. Es ist eine Einigung mit eigenen Hintergedanken.

Die Trennung, einmal durchgeführt, wird der Versuch einer magyarischen Suprematie nothwendig wieder erneuert werden müssen. Die Gesetze aus den Landtagen 1832/36, 1840 und 1843 die Sprachenfrage betreffend, sind eine nothwendige Consequenz des Gedankens der ungarischen Unabhängigkeit. Soll in Ungarn das erstet werden, um was es zu klein an geographischer Ausbreitung und zu unentwickelt auf volkswirtschaftlichem Gebiete ist, so muß es nach innerer Concentration, d. i. nach der Suprematie des magyarischen Stammes und der magyarischen Sprache streben. Dem stünde aber heute von Seite der anderen Nationalitäten ganz gewiß ein viel entwickelteres Stammesbewußtsein und wahrscheinlich auch ein lebhafterer Widerstand entgegen, als dies vor zwanzig Jahren noch der Fall war.

Gelänge es aber auch wirklich dem magyarischen Stamme, die anderen Nationalitäten Ungarns zu beherrschen und mit sich zu identifiziren, so vermöchte er doch dieselben für alles das, was ihnen ein freies Oesterreich zu bieten im Stande ist, nie zu entschädigen. Die Commission würde den Absichten, welche sie in diesem Berichte leiteten, untreu werden, würde sie — wie nahe die Veruchung dazu auch liegt, — es unternehmen, die politische und wirtschaftliche Zukunft eines von Oesterreich getrennten Ungarns zu schildern. Nur in Beziehung auf die nicht magyarischen Stämme, welche auf ungarischem Boden leben, sei eine Bemerkung erlaubt.

Man zwei- oder viertheile heute Oesterreich, indem man die Träume der Personal-Union in Ungarn (und etwa jene der böhmischen Krone) erfüllt, und die innere Freiheit ist in diesen Theilen zu Grabe getragen. Wenn Freiheit das Product solcher Staatseinrichtungen ist, durch welche der absolute Wille und die absolute Gewalt des Staates dem Einzelnen gegenüber vernichtet und durch das Rechtsgesetz und die Herrschaft des Rechtes ersetzt wird, dann wird in einem zertheilten Oesterreich die Freiheit und das gleiche Recht der Stämme nur eine arge Täuschung sein. Nur das Oesterreich der Staatsgrundgesetze vermag die Gleichberechtigung der Stämme zur Wahrheit zu machen. Der Bestand eines constitutionellen Oesterreichs ist nur auf dieser Grundlage denkbar. Wo einem Stamme Unrecht oder Bedrückung widerfährt, da werden und können sich in Oesterreich und nur in Oesterreich alle anderen Stämme vereinen, um das Unrecht abzuwehren. Das selbstständige Ungarn muß magyarisiren, das Böhmen der böhmischen Krone muß czechisiren. Wenn es aber einmal dahin gekommen wäre, dann wäre auch die Dynastie kein Band mehr, fest und stark genug um zusammen zu halten, was staatsrechtlich zu lose verbunden ist, dann wäre die Mission der deutschen Theile Oesterreichs unmöglich, dann würden auch diese sich erinnern, daß Schutz für sie nur in Deutschland zu finden ist und sie würden nach einem anderen Schwerpunkt, der ihnen heute noch ferne abliegt, gravitiren.

Wenn man fragt: wie Ungarn zur Annahme der Staatsgrundgesetze und zur Beschickung des Reichsrathes bewogen wer-

den soll, dann ist die Antwort die: durch die vollständige Ausbildung der Staatsgrundgesetze im Sinne des Rechtes und der politischen Freiheit. Ungarn soll in den Befugnissen des Reichsrathes Alles gewährt und gesichert finden, was sein Sinn für den Constitutionalismus zu fordern berechtigt ist; Ungarn soll in Bezug auf seine innere Autonomie nichts aufgezwungen werden, was dessen Gewohnheiten widerspricht und Alles soll erhalten bleiben, was nicht unvereinbar ist mit dem Bestande und der Wirksamkeit der Staatsgrundgesetze. Die Wege der Versöhnung müssen zwischen freien Völkern zum Ziele führen. Wenn man in Ungarn von der Exaltation und dem Mißtrauen zurückkommen wird, in welchen nach zwölfjährigem Drucke die Nation jetzt befangen ist, wenn es möglich sein wird, den Terrorismus zu bannen, der jede selbstständige Meinung als unpatrisch verkezert und um jeden Einfluß bringt, dann wird auch eine freiere und weniger vorurtheilsvolle Anschauung über das Verhältnis zu Oesterreich und über die Folgen der Lösung dieses Verhältnisses Platz greifen; dann wird man auch jenseits der Leitha zur Einsicht kommen, daß alle Völker Oesterreichs gemeinsame Aufgaben der Freiheit, der Bildung, des wirtschaftlichen Fortschrittes und der Geltung in Europa zu lösen haben, Aufgaben, welche nicht durch Trennung und Haß, nicht durch das Schwert und den Zwang, sondern nur durch gegenseitige Rechtsachtung, durch richtiges Erkennen des Bedürfnisses und durch Vereingung der Kraft erfüllt werden können. Die Berichte der ungarischen Handelskammern aus früheren Tagen und die schützernen Proteste einzelner Corporationen aus der jüngsten Zeit lassen den Schluß zu, daß der Kern der Sache bei allen jenen, deren Beruf einen weiteren Gesichtskreis eröffnet, in minder zurückstößender Weise erfaßt wird.

Als vor fast 700 Jahren der letzte Traungauer auf dem St. Georgen = Berge bei Enns sein Herzogthum den kräftigen und gestählten Babenbergern vermachte, da war dieser Akt mehr als die Erfüllung einer letzten Pflicht von Seite eines kranken und lebensmüden Fürsten gegen einen Verwandten. Der kinderlose Tod Ottokars war, wie einst der Tod des bei Mohacz gefallenen Ungar = Königs eines jener Ereignisse, womit die Vorsehung, welche die Geschichte der Völker führt, so oft größere einleitet und vorbereitet. Seit jener Zeit sind an diesem Kerne viele andere edle Krystalle angehossen, ein buntes Gemisch von Kronen und Völkerstämmen, aber alle ein Reich bildend, das, welche auch die Fehler und die Irthümer seiner Regenten und seiner Staatsmänner gewesen sein mögen, doch bis jetzt die Freiheit des Welttheils gegen jede Wurzpatton aufrecht hielt. Wie wir einst zu den Ersten gehörten, welchen die Bildung dieses Reiches zur Aufgabe geworden ist, so wird uns heute die Aufgabe, den Zerfall desselben zu verhüten. Das Ziel, welches uns Steiermärkern von der Vorsehung gesteckt ist, es kann kein anderes sein als: Oesterreich ein hohes Ziel, werth, daß man sich dafür begeistere, werth, daß man dafür jedes Opfer bringe.

Graz am 11. April 1861.

Moriz v. Kaisersfeld, Berichterstatter.  
Anton Slomtschek, Fürstbischof.  
Eduard Mullen.  
Dr. Johann Fleck.  
Gustav Franz Schreiner.  
Wahrmund Karnitschnigg.  
Math. Lohminger.  
Josef Eder v. Neubauer.  
Moriz Ritter v. Frank.  
Dr. Karl Rehbauer.

Meine Herren! Ich bin mit der Berichterstattung des Hrn. Moriz v. Kaisersfeld zu Ende und ich glaube, es wird Sache des Hrn. Landeshauptmannes sein, die Art der Abstimmung über die Adresse festzusetzen.

Landeshauptmann: Ich glaube es wäre sehr zweckmäßig, daß, nachdem das hohe Haus die Berichterstattung gehört hat, auch die Adresse noch einmal vorgelesen werde.

(Wird die Adresse noch einmal vorgelesen.)

Landeshptm.: Wenn Jemand, sei es bezüglich des Wortlautes der Adresse, sei es bezüglich der Motive ihrer Begründung das Wort zu nehmen wünscht, so bitte ich es zu sagen.

Freiherr v. Kellersperg: Ich erlaube mir bezüglich der Motive, wo gesagt wurde, daß in Croatien die Gesetze des Jahres 1848 nicht als rechtmäßig anerkannt wurden, folgendes bemerken zu sollen:

Ich kann es nicht vorbeigehen lassen, heute hier zu constatiren, daß ich oft und vielfach, weil ich so glücklich war, von der Person des verehrten Banus Graf Sellaici Befehle zu erhalten und mit ihm längere Zeit persönlich in unmittelbarer Berührung stand, daß ich mit warmen Worten von diesem durch und durch wahrhaften Manne die Ueberzeugung ausgesprochen gehört habe, er sei in seiner Handlungsweise vollkommen auf constitutionellem Boden gestanden, während die Verfügungen Ungarns ihm gegenüber nicht verfassungsmäßig waren. Ich glaube, es ist der Moment da, dies zur Sprache zu bringen.

Moriz Ritter v. Frank. Ich glaube bemerken zu dürfen, daß in vorgetragenem Berichte eine ähnliche Bemerkung nicht vorgekommen ist.

Freiherr v. Kellersperg. Ja!

Moriz Ritter v. Frank. Im Gegentheile wurde mit Bedauern erwähnt, daß der Ban Sellaich damals in Ungarn einfallen mußte, um die constitutionellen Rechte Croatiens zu bewahren.

Abgeordneter Freiherr v. Kellersperg. Ich muß bemerken, daß der Ban sich dazumal auf wahrhaft verfassungsmäßigem Boden befunden hat.

Landeshauptm. Privatgespräche gehen hier nicht an. Ich frage ob Jemand über die Adresse oder deren nähere Begründung zu sprechen wünscht. Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so bringe ich dieselbe zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die mit der Adresse einverstanden sind, wollen aufstehen. (Vollständige Einstimmigkeit, die ich constatiren kann.) Meine Herren! Erlauben Sie mir noch ein paar Worte. Ich wollte jetzt den Emanationen patriotischer Gefühle von Seite der Zuschauer nicht entgegen treten. Seien Sie überzeugt, daß ich in Zukunft Beifalls- oder Mißfalls-Bezeugungen von Seite der Gallerien als mögliche Beeinflussung der Versammlung hintanzuhalten bestrebt sein werde.

Hiermit wäre die heutige Tagesordnung erschöpft, bis auf die Wahl des Comites von fünf Personen. Bevor wir die Wahl vornehmen, proponire ich, daß wir die Tagesordnung für die nächste Sitzung festsetzen, und die Herren sich aussprechen wollen, an welchem Tage sie die nächste Sitzung zu halten wünschen. Die Tagesordnung wird sein: Vorlesung des Protokolls, Berlesung der einlaufenden Anträge, Begründung der bereits heute angemeldeten und vorgetragenen Anträge, und endlich die Wahl des Landes-Ausschusses und der Stellvertreter. Ich glaube, daß die Herren Mitglieder der h. Versammlung sich so weit kennen gelernt haben, daß sie diese Wahl mit hoher Beruhigung vornehmen können.

Die Ausschüsse dürften weniger arbeiten können, wenn fortwährend Sitzungen sind.

Nun wäre die Geschäftsordnung sehr bald wünschenswerth, ich überlasse es Ihrer Erwägung, ob es nützlich ist, daß wegen derselben morgen oder übermorgen Sitzung gehalten werde.

Graf Kottulinsky. Bezüglich der Geschäftsordnung erlaube ich mir zur Kenntniß zu bringen, daß das Referat im Ausschusse fertig ist und daß ich hoffe, in einer Sitzung des Ausschusses in der Lage zu sein, Bericht zu erstatten, und den Entwurf der Geschäftsordnung vorzulegen.

Landeshptm. Ich werde in Bezug auf die Abhaltung der Sitzung die Wünsche des Hauses erforschen.

Diejenigen Herren, welche glauben, daß morgen Sitzung gehalten werden soll, zum Behufe der Wahl des Ausschusses und auch bezüglich der übrigen Gegenstände, wollen aufstehen.

Es ist eine zweifelhafte Majorität, ich werde die Gegenprobe vornehmen, diejenigen Herren, welche wünschen, daß erst übermorgen Sitzung gehalten werden soll, mögen aufstehen; es ist die Minorität und daher morgen um 10 Uhr Sitzung.

Dr. v. Wasserfall. Es ist vom Hause nicht bestimmt worden, auf welche Art und durch wen die Adresse an Se. Majestät überreicht werden soll.

Moriz Ritter v. Frank. Ich erlaube mir noch nachzutragen, daß die Commission den Antrag stellt, daß die von Ihnen genehmigte Adresse vom Landeshauptmann durch den Herrn Statthalter Grafen Strasoldo an Se. Majestät gesendet werde, also nicht durch eine eigene Deputation, und zwar deshalb nicht, weil uns diejenigen Glieder unserer Versammlung, die dazu nothwendig wären, offenbar bei unsern Berathungen abgingen und es wahrscheinlich ist, daß eine längere Zeit vergehen würde, und man vorläufig die Anfrage stellen müßte, ob Se. Majestät in der Lage ist, die Deputation zu empfangen. Es ist daher der gewöhnlich vorgezeichnete Weg beantragt, er ist der kürzere und schien der Commission auch zweckmäßiger.

Freiherr v. Kellersperg. Ich bin zwar durchaus nicht gegen die Absendung der Adresse durch den Herrn Statthalter, glaube jedoch, daß es einfacher wäre, sie unmittelbar durch den Landeshauptmann an Se. Majestät zu senden.

Ritter v. Frank. Es haben alle derlei Vorlagen, die gemacht worden sind, den Weg durch den Statthalter gefunden.

Freiherr v. Kellersperg. Früher war der Landtag immer mit Sr. Majestät in unmittelbarer Berührung.

Ritter v. Frank. Den Paragraph weiß ich zwar jetzt nicht auswendig, kenne aber seine Bestimmung.

Landeshptm.: Der §. 40 der von den vom Landtage gepflogenen Verhandlungen spricht, bestimmt, daß diese unter Zulegung der Sitzungs-Protokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen sind; diese Bestimmung ist analog.

Es ist übrigens gleichgiltig, ich werde an die hohe Versammlung die Frage stellen, auf welche Art sie diese Adresse vorlegen wolle.

Freiherr v. Kellersperg: Ich stelle ja keinen Antrag.

Landeshptm.: Wenn die hohe Versammlung einverstanden ist, daß die Ueberreichung der Adresse durch den Statthalter erfolgen soll, so wolle sie dieß durch Sigenbleiben ausdrücken.

Ich sehe keine Gegenmeinung.

Jetzt könnten wir zur Wahl eines Comité's von fünf Personen schreiten.

Wenn, wie ich höre, es der Wunsch der Majorität

des Hauses ist, diese Abstimmung heute nicht mehr vorzunehmen, so wäre ich für meine Person bereit, dieselbe auf morgen zu verlegen, nur müßte ich dieses jetzt wissen.

(Allgemeine Stimme heute.)

Landeshptm.: Bitte sich allgemein niederzulassen, und diejenigen Herren, welche wollen, daß man heute bei der bereits begonnenen Abstimmung bleibe, belieben sich zu erheben.

(Ueberwiegende Majorität.)

Ich werde nun zwei Herren bitten, als Scrutatores sich zu mir heraufzubemühen.

Hr. Hermann und Hr. Körösi übernehmen das Amt der Scrutatores. Es werden 58 Stimmzettel abgegeben und diese Zahl durch Herrn Hermann constatirt.

Der Schriftführer Dr. v. Stremeyr verliest das Ergebnis des Scrutiniums, nach welchem in's Comité gewählt werden:

Herr Graf Kottulinsky mit 54 Stimmen,

" Dr. Rechbauer " 34 "

" Dr. Josef v. Kaiserfeld 27 "

" Ritter v. Frank 23 "

" Dr. Josef Reupauer 22 "

Landeshptm. Diese fünf Herren werden gebeten, sich gelegentlich zu versammeln und ich werde bitten, sich bei mir zu melden, weil ich ein Locale ausmitteln muß, welches Ihren Zwecken entsprechen wird.

Dr. Fleck: Muß jedenfalls bitten, heute noch nicht zusammen zu kommen, indem ich noch Mitglied eines anderen Comité's bin.

Landeshptm.: Morgen Nachmittag. Sehr dringend dürfte ohnedies die Beantwortung nicht sein.

Dr. Fleck: Es sollen morgen schon die Wahlen zum Ausschusse vorgenommen werden, es wäre wünschenswerth, wenn Vorwahlversammlungen stattfinden könnten (weil drei Körperschaften auftreten, die man in allen sonstigen Richtungen nicht kennt), in der Art, daß jeder Wahlkörper einen Ausschuß-Beisitzer zu wählen hätte. Es würde das Geschäft erleichtern, und Doppelwahlen vermeiden machen, wenn die drei Wahlkörperchaften in unmittelbarer Nähe sich besprechen. Würde es sich bei diesen Probewahlen zeigen, daß Doppelwahlen vorkommen, könnte man sich Mittheilung machen; so daß in verhältnißmäßig kurzer Zeit wieder die Wahlkörperchaften zusammentreten könnten, um die Wahl der Uebrigen fortzusetzen.

Ich möchte daher bitten, ob es nicht möglich wäre, daß der Hr. Landeshauptmann drei Localitäten, die beschränkt sein können, im Landhause hiezu anweisen möchte.

Landeshptm.: Diese Localitäten werden der h. Versammlung zur Verfügung gestellt und näher bezeichnet werden.

Landeshptm.: Wünscht noch Jemand etwas zu bemerken; um welche Stunde wollen die Herren sich vereinigen. Ich habe gemeint, daß dies der vertraulichen Besprechung zu überlassen sei. Es wird sonach von der Versammlung die Privatbesprechung für heute Abends 6 Uhr im Landhause auf die von Dr. Fleck beantragte Weise festgesetzt.

Landeshauptm. Wenn Niemand etwas zu bemerken hat, so erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 1/2 Uhr.)

